

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 04. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2022)

zum Thema:

**Steuerpflicht des Landes und der Bezirke – Anpassung an § 2b
Umsatzsteuergesetz**

und **Antwort** vom 19. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12479

vom 04. Juli 2022

über Steuerpflicht des Landes und der Bezirke - Anpassung an § 2b Umsatzsteuergesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang sind die Berliner Bezirke von der Anpassung an § 2b des Umsatzsteuergesetzes betroffen? Es wird um eine detaillierte Darstellung des Umstellungsbedarfs auf Basis der durchgeführten Inventur gebeten.

2. In welchem Umfang ist ferner die Verwaltung des Landes Berlins betroffen? Es wird um eine detaillierte Darstellung auf Basis der durchgeführten Inventur gebeten.

Zu 1. und 2.: Der Systemwechsel der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist durch eine Umkehr der Systematik im Umsatzsteuergesetz geprägt:

Bisher war die öffentliche Hand nach dem gesetzlichen Leitbild nur ausnahmsweise umsatzsteuerbar, namentlich im Rahmen der „Betriebe gewerblicher Art“ im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sowie in vereinzelt Sonderfällen wie etwa der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (vgl. § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz - UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, die in Berlin bis einschließlich 31.12.2022 anzuwenden ist, vgl. § 27 Absatz 22, 22a UStG).

In Abkehr von dieser Privilegierung ist die öffentliche Hand künftig grundsätzlich aus Gründen der Wettbewerbs- und Steuergerechtigkeit Steuerschuldner nach allgemeinen Regeln.

Einzigste Ausnahme von diesem Grundsatz ist § 2b UStG, der einen Kernbereich staatlichen Handelns von der Steuerbarkeit ausnimmt.

Durch den Systemwechsel werden die bereits seit vielen Jahren bestehenden umsatzsteuerlichen Pflichten der unmittelbaren Landesverwaltung der Gebietskörperschaft Berlin auf weitere Bereiche ausgeweitet.

Dies ist insbesondere auch den Bezirken spätestens durch die 2018 von der Senatsverwaltung für Finanzen eingeleitete und begleitete Einnahmeinventur allgemein bekannt. Im Rahmen dieser Inventur prüfte die unmittelbare Landesverwaltung, und zwar jede Senatsverwaltung und jeder Bezirk im eigenen Geschäftsbereich und eigenverantwortlich, welche ihrer jeweiligen Bereiche von dem Systemwechsel betroffen sind und künftig erstmals umsatzsteuerbare Leistungen erbringen werden.

Dies sind letztlich alle Leistungen, die in vergleichbarer Form auch von anderen am Markt Teilnehmenden, wie etwa privaten Unternehmen, Notarinnen und Notaren, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, erbracht werden können. Es handelt sich um eine Vielzahl von Fallgruppen. Auch alle Vorgänge, die auf zivilrechtlicher Grundlage abgewickelt werden, sind künftig umsatzsteuerbar.

Zur weiteren, detaillierten Information über die betroffenen Bereiche wird auf die anliegende, von der Senatsverwaltung für Finanzen auf Grundlage der Inventuren und Anfragen aus der unmittelbaren Landesverwaltung erstellte Fallsammlung mit den besonders häufig anzutreffenden Fallgruppen verwiesen.

Betroffen sind in erster Linie die klassisch zivilrechtlichen Bereiche der Vermietung und Verpachtung und Kaufverträge sowie die Angebote der öffentlichen Hand, die jenen der oben genannten Berufsgruppen vergleichbar sind. Es gibt keine Gestaltungsmöglichkeiten, die es erlauben würden, diese Bereiche systematisch und unionsrechtskonform von der Umsatzsteuerbarkeit auszunehmen. Die Prüfung etwaiger umsatzsteuerlicher Gestaltungspotentiale ist daher eine Frage des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen Vorgangsbearbeitung.

Es gibt mit anderen Worten keinen „Umstellungsbedarf“ im Sinne einer systematischen materiellen Steuergestaltung, der sich aus der Inventur ableiten ließe. Soweit neue Bereiche der unmittelbaren Landesverwaltung künftig erstmals mit Umsatzsteuerbarkeit konfrontiert sind, besteht in erster Linie Bedarf, hierfür organisatorisch Vorsorge zu treffen durch die Reevaluierung und ggf. Anpassung/Ergänzung bestehender Abläufe und Zuständigkeiten. Die unmittelbare Landesverwaltung des Landes Berlin ist derzeit intensiv damit befasst, diese organisatorischen Maßnahmen durchzuführen bzw. entsprechende Entscheidungen zu treffen.

3. Welche Steuerfolgen ergeben sich ab dem Jahr 2023 hieraus für das Land Berlin?

Zu 3.: Wie bereits in der gemeinsamen Beantwortung der Fragen 1. und 2. hervorgehoben, werden alle klassisch zivilrechtlichen Bereiche ebenso steuerbar wie die Angebote der öffentlichen Hand, die jenen der dort genannten Berufsgruppen vergleichbar sind.

Ob diese auch steuerpflichtig werden (also eine Umsatzsteuerlast anfällt), hängt davon ab, ob und inwieweit im Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Steuerbefreiungsvorschrift nach § 4 UStG einschlägig sind und ob und inwieweit die jeweils zuständige Stelle auf diese gemäß § 9 UStG verzichtet hat bzw. in dem von § 9 UStG vorgegebenen Rahmen verzichten kann.

Wenn keine Steuerbefreiungsvorschrift zur Anwendung kommt, ist typischerweise der Regelsatz von 19 % gemäß § 12 Absatz 1 UStG anzuwenden. Der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Absatz 2 UStG ist nur ausnahmsweise, unter den dort genannten tatbestandlichen Voraussetzungen, anwendbar.

4. Welche Maßnahmen wurden im Land und den Berliner Bezirken seit dem Senatsbeschluss vom 19.06.2018 bislang ergriffen, um die zukünftig steuerpflichtige Vermögensverwaltung (Vermietung, etc.) und allgemein Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage im eigenen Zuständigkeitsbereich auf die Vorgaben des § 2b UStG bis zum Ende der verlängerten Frist zum 31.12.2022 umzustellen? Es wird um eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen gebeten.

Zu 4.: § 2b UStG sieht (nur) für den öffentlich-rechtlichen Kernbereich staatlichen Handelns, in dem durch eine Nichtbesteuerung keine Wettbewerbsverzerrungen drohen, eine umsatzsteuerliche Privilegierung vor. Hinsichtlich der Details wird um inhaltliche Kenntnisnahme des Berichtes der Senatsverwaltung für Finanzen an den Hauptausschuss vom 03.12.2021 (rote Nummer 0064) gebeten.

Dass die in der gemeinsamen Antwort auf die Fragen 1. und 2. genannten Bereiche umsatzsteuerbar werden, kann wegen der zwingenden bundesgesetzlichen und unionsrechtlichen Vorgaben nicht systematisch „verhindert“ werden.

Innerhalb der Gebietskörperschaft Berlin, d.h. in der unmittelbaren Landesverwaltung (vgl. § 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) kann es daher keine systematischen materiell-rechtlichen „Umstellungen“ im Sinne der Frage geben.

Innerhalb der mittelbaren Landesverwaltung, d.h. bei den rechtlich selbständigen Anstalten/Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts im Land Berlin, waren wegen besonderer rechtlicher Rahmenbedingungen ausnahmsweise „Umstellungen“ wie folgt möglich:

Hinsichtlich der für die Bürgerinnen und Bürger praktisch bedeutsamsten Tätigkeiten der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) konnten,

insbesondere durch Umstellung der Entgeltstruktur auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 2b UStG geschaffen werden. Dadurch wurden systemwechselbedingte Preiserhöhungen insoweit vermieden.

Bezüglich der Leistungen des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ) an die Gebietskörperschaft Berlin konnte durch ein förmliches Verfahren nach der Abgabenordnung rechtssicher geklärt werden, dass die dem Abnahmepflicht gem. § 24 Abs. 2 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG) unterliegenden Verträge die Voraussetzungen für die Anwendung des § 2b UStG erfüllen. Hinsichtlich der Details wird um inhaltliche Kenntnisnahme der Berichte der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport sowie der Senatsverwaltung für Finanzen an den Hauptausschuss vom 09.06.2020 (rote Nummer 2817A), vom 17.05.2021 (rote Nummer 2817 B) und vom 03.12.2021 (rote Nummer 0064) gebeten.

5. Welche konkrete personelle Unterstützung erhalten die Berliner Bezirke jeweils zur entsprechenden Umstellung? Es wird um eine Aufstellung unterteilt nach Bezirken gebeten.

Zu 5.: Die Bezirke sind für den Einsatz ihrer Mitarbeitenden selbst verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere auch Erwägungen, wie und durch welche Personenkreise Aufgaben mit umsatzsteuerlichen Bezügen derzeit und künftig erfüllt werden. Eine Unterstützung im Sinne einer Gestellung von Personal an die Bezirke erfolgt durch den Senat bzw. die Senatsverwaltung für Finanzen für derartige Aufgaben nicht.

Im Rahmen der AG Ressourcensteuerung führten die Erörterungen und Abstimmungen über die Verteilung der 400 VZÄ für 2022/2023 zur Aufnahme des Sachverhalts bei den pauschal bereitgestellten VZÄ (38 für 2022/2023). Da insgesamt die zusätzlichen Stellen bislang nicht im Teilplafond Personal enthalten sind, erfolgt die erforderliche Finanzierung im Wege der Basiskorrektur.

6. Welche Maßnahmen sind bis zum 31.12.2022 noch zu erledigen, um die Anpassung an § 2b des Umsatzsteuergesetzes im Land Berlin abzuschließen? Es wird um eine Darstellung des konkreten Maßnahmen- und Zeitplans unterteilt nach Verwaltung und Bezirken gebeten.

Zu 6.: Das Umsatzsteuerrecht ist seit jeher ein sich dynamisch entwickelndes Rechtsgebiet. Der Systemwechsel der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wirft in vielerlei Hinsicht neue Rechtsfragen auf, die - wie bei jedem neuen Rechtsgebiet - erst im Laufe der Zeit durch Rechtsprechung, Verwaltung und Literatur durchdrungen werden können. Praxiserfahrungen müssen gesammelt werden. In diesem Sinne gibt es keinen Zeitpunkt, der als endgültiger Abschluss definiert werden könnte.

Anspruch der unmittelbaren Landesverwaltung Berlins ist es naturgemäß, bestehende umsatzsteuerliche Pflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen. Wie bereits in der gemeinsamen Beantwortung der Fragen 1. und 2. ausgeführt, sind hierfür in den künftig zusätzlich betroffenen Bereichen im zweiten Halbjahr noch Organisationsentscheidungen durch die

betroffenen Organisationseinheiten zu treffen, insbesondere Zuständigkeiten verbindlich zu bestimmen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen setzt derzeit als Ergänzung zu der vorhandenen Grundlagenschulung der Verwaltungsakademie eine weitere (Online-)Schulung zum Umsatzsteuerrecht und zum ELSTER-Verfahren bezüglich der Abgabe von Steuererklärungen für die maßgeblich mit umsatzsteuerlichen Fragestellungen befassten Mitarbeitenden der unmittelbaren Landesverwaltung um.

Ferner befinden sich die Arbeiten der Senatsverwaltung für Finanzen an der Anpassung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen(HKR)-Verfahrens ProFiskal in einem fortgeschrittenen Stadium. Es findet derzeit ein Testdurchlauf statt. Alle Organisationseinheiten, die innerhalb des Bestandsverfahrens ProFiskal zukünftig weiterhin die Geschäftsprozesse abbilden, die steuerbar sind, werden die erfassten Daten 2023 mittels strukturierter Berichte auswerten und aufbereiten können, um die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

7. Wurde insoweit durch die Finanzverwaltung der Austausch mit der Steuerberaterkammer Berlin geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, aus welchen Gründen?

Die Senatsverwaltung für Finanzen erörtert mit der Steuerberaterkammer Berlin derzeit Möglichkeiten, inwieweit der unmittelbaren Landesverwaltung gemeinsame Unterstützungsteams für etwaig aufkommende Fragestellungen bereitgestellt werden können. Dieser konstruktiv und ergebnisorientiert verlaufende Austausch ist noch nicht abgeschlossen.

8. In welchem tatsächlichen und fachlichen Umfang sollen zur Erledigung der entsprechenden Steuererklärungen der Bezirke und der Verwaltung jeweils Rahmenverträge mit Steuerberatern geschlossen werden? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

9. Werden diese Rahmenverträge ausgeschrieben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, aus welchen Gründen und wie erfolgt ansonsten die Beauftragung?

10. Mit welchen Steuerberatungskosten pro Bezirk sowie für die Verwaltung rechnet der Senat insoweit? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

zu 8. bis 10.: Die Senatsverwaltung für Finanzen erarbeitet derzeit einen Steuerberater-Rahmenvertrag in Form eines Basispakets, mit dem steuerlich fundierte Ersteinschätzungen zu umsatzsteuerlichen Problemstellungen beauftragt werden können. Der Umfang der Beratungstage orientiert sich pauschal an den Fachbereichen der Senatsverwaltungen, deren nachgeordneten Einrichtungen, den Geschäftsbereichen jeder Bezirksverwaltung und den Fachämtern jedes Bezirks.

Hierfür ist aufgrund des abgeschätzten Volumens eine europaweite Ausschreibung erforderlich, die Vergabeunterlagen werden derzeit erstellt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass noch im Oktober 2022 ein Steuerberater-Rahmenvertrag abgeschlossen werden kann, immer vorausgesetzt, es finden sich Steuerberaterinnen und Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften, die auswahlfähige Angebote unterbreiten.

Die Bezirke und Senatsverwaltungen prüfen derzeit noch, inwieweit ab 2023 über das Basispaket hinausgehend Steuerberatung benötigt wird, der von diesen eigenverantwortlich zu organisieren wäre.

Berlin, den 19. Juli 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen

Glossar zur zentralen Fallsammlung Land Berlin zur Umsatzsteuer

Leistungsaustausch	<p>Leistungsaustausch ist ein bewusster, zweckgerichteter Austausch von Leistungen (Waren, Dienstleistungen, etc.) zwischen mindestens zwei Personen.</p> <p>Kein Leistungsaustausch:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Umsätze ohne Beteiligung einer zweiten Person (Innenumsätze) und▪ Unentgeltliche Vorgänge, wie Spenden, echte Zuschüsse und echter Schadensersatz. (Achtung: Tauschgeschäfte sind nicht unentgeltlich.)
Zuwendung, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag, Zuschüsse, Spenden u. ä.	<p>„Zuschuss“, „Zuwendung“, „Zulage“, „Subvention“, „Prämie“, „Spende“ oder „Beihilfe“ werden oft synonym verwendet. Umsatzsteuerlich kommt es nicht auf die Bezeichnung an, sondern darauf, ob ein Leistungsaustausch vorliegt.</p> <p>Solche Zahlungen unter diesen Bezeichnungen können sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (Zahlenden) – Leistungsaustausch2. (zusätzliches) Entgelt des Zuschussgebers für die Leistung an einen Dritten (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)) – Leistungsaustausch3. Zahlung ohne Leistung – Kein Leistungsaustausch (echter Zuschuss im umsatzsteuerlichen Sinne) <p>Zu den echten Zuschüssen zählen insbesondere Zahlungen (aber auch Sachleistungen), mit denen der Empfänger allgemein in die Lage versetzt werden soll, überhaupt tätig zu werden, ohne dass eine konkrete Leistung erwartet wird.</p> <p>Echte Zuschüsse können freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden.</p> <p>Der Begriff „Spende“ kommt aus dem Ertragssteuerrecht. Echte Spenden sind echte Zuschüsse, sie erfolgen aber immer freiwillig und (wie alle echten Zuschüsse) ohne Leistung.</p> <p>„Zuschüsse“ (oder „Spenden“, etc.) gegen Leistung sind unechte Zuschüsse und stellen einen Leistungsaustausch dar.</p> <p>Eine ausführliche Darstellung mit vielen Beispielen finden Sie in Abschnitt 10.2. des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE).</p>

Schadenersatz	<p>Im Fall einer echten Schadenersatzleistung fehlt es an einem Leistungsaustausch. Der Schadenersatz wird nicht geleistet, weil der Leistende eine Lieferung oder sonstige Leistung erhalten hat, sondern weil er nach einem Gesetz oder einem Vertrag für den Schaden und seine Folgen einzustehen hat.</p> <p>Unechter Schadenersatz ist ein Umsatz, der zwar „Schadenersatz“ genannt wird, der im Kern aber eigentlich einen (freiwilligen) Leistungsaustausch beinhaltet.</p> <p>Eine ausführliche Darstellung zum Schadenersatz finden Sie im UStAE Abschn. 1.3.</p>
steuerbar, umsatzsteuerbar	<p>Umsätze sind steuerbar (= umsatzsteuerbar), wenn sie <i>grundsätzlich</i> den Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes unterliegen, also in eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Kategorien fallen.</p> <p>Steuerbare Umsätze können steuerfrei oder steuerpflichtig sein.</p> <p>Steuerbare Umsätze sind immer in Steuererklärungen (bzw. den Umsatzsteuervoranmeldungen) anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind.</p>
steuerpflichtig, umsatzsteuerpflichtig, steuerfrei	<p>Umsätze sind steuerpflichtig (= umsatzsteuerpflichtig), wenn sie steuerbar sind und nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.</p> <p>Umsätze sind steuerfrei, wenn sie steuerbar sind und (z.B. nach § 4 UStG) von der Steuer befreit sind.</p> <p>In Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen sind steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind.</p>

Tausch bzw. tauschähnliche Umsätze	<p>Das Entgelt einer Leistung muss nicht in Geld bestehen. Es kann auch in Form von Waren (Lieferungen) oder sonstigen Leistungen erbracht werden (Tausch und tauschähnliche Umsätze).</p> <p>Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht – also Ware gegen Ware (vgl. § 3 Absatz 12 Satz 1 UStG)</p> <p>Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht – also Leistung gegen Lieferung oder Leistung.</p> <p>Beispiele: Ein Unternehmen betreibt öffentliche Brunnen oder Toilettenanlagen, wofür ihm gestattet wird, in öffentlichen Bereichen – wie an Straßen oder an Plätzen – Werbetechnik zu betreiben.</p> <p>Bemessungsgrundlage:</p> <p>Der Wert jedes Umsatzes gilt als Entgelt für den anderen Umsatz (§ 10 Absatz 2 Satz 2 UStG).</p> <p>Zusätzlich gezahltes Geld wird als Baraufgabe bezeichnet. Siehe UStAE Abschn. 10.5</p>
Betrieb gewerblicher Art (BgA), § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG)	<p>Betriebe gewerblicher Art sind Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR), die einer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nachhaltigen, ▪ wirtschaftlichen ▪ Tätigkeit ▪ zur Erzielung von Einnahmen <p>nachgehen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht Land- und Forstwirtschaft ist und ▪ sich wirtschaftlich heraus hebt (Einnahmen > 45.000 Euro ab 01.01.2022, 35.000 Euro bis 31.12.2021). <p>Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.</p> <p>Als Betrieb gewerblicher Art gilt auch die Verpachtung eines solchen Betriebes gem. § 4 Abs. 4 KStG. Voraussetzung für einen Verpachtungs-BgA ist, dass die jPÖR die für die Führung eines Gewerbes wesentlichen Grundlagen entgeltlich verpachtet und sie damit dem Pächter ermöglicht, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben. Die Grenze von 45.000 Euro für die wirtschaftliche Bedeutung gilt bei der Verpachtung für den Umsatz des Pächters und nicht für die Höhe der Pacht.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Auflösung
AO	Abgabenordnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BFH	Bundesfinanzhof
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HGB	Handelsgesetzbuch
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
jPöR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
LHO	Landeshaushaltsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung

Zentrale Fallsammlung Land Berlin zur Umsatzsteuer

Diese Fallsammlung dient ausschließlich internen Zwecken des Landes Berlin. Sie ist nicht zur allgemeinen Veröffentlichung oder zur Weitergabe an Personen außerhalb der Landesverwaltung Berlin bestimmt. Sofern Sie diese Fallsammlung nicht aus dem Berliner Intranet oder der für Sie zuständigen Fachverwaltung erhalten, besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr dem aktuellsten Stand entspricht.

Helfen Sie mit, veraltete Versionen der Fallsammlung aus dem Internet zu entfernen! Falls Sie eine Online-Veröffentlichung sehen, melden Sie diese bitte an Projektteam2bUStG@senfin.berlin.de.

lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG (Bemerkungen)
1	<p>Veräußerung von Gegenständen/Inventar</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	Veräußerung von beweglichen Inventar, Materialien, Fahrzeugen usw. z. B. der Verkauf von gebrauchten KFZ, Einrichtungsgegenstände, Altpapier	privatrechtlicher Vertrag	<p>1. Gegenstand gehört nicht zum unternehmerischen Bereich des Landes, weil er z. B. im Anschaffungsjahr nicht oder zu weniger als 10 % (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG) unternehmerisch genutzt wurde: ⇒ Verkauf ist grundsätzlich auch im Wiederholungsfall ein nicht steuerbares nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i. S. von Randziffer 19 f. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451, soweit das Auftreten am Markt wegen der Vielzahl der Umsätze und des daraus resultierenden Handelns nicht dem eines professionellen Händlers derart gleicht, dass eine Nichtsteuerbarkeit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde, vgl. Abschn. 2b.1 Abs. 9 UStAE.</p> <p>2. Gegenstand gehört teilweise zum unternehmerischen Bereich des Landes, weil er im Anschaffungsjahr zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wurde: ⇒ Verkauf unterliegt stets im Umfang der unternehmerischen Nutzung des Gegenstandes im Verkaufsjahr der USt (vgl. Abschn. 15.23. Abs. 6 insbesondere Satz 10 UStAE). Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG ist im Einzelfall zu prüfen (Abschn. 4.28.1. UStAE).</p> <p>3. Gegenstand gehört vollständig zum unternehmerischen Bereich des Landes: ⇒ gesamte Verkaufserlös unterliegt der USt. Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG ist im Einzelfall zu prüfen (Abschn. 4.28.1. UStAE)</p>

lfd. Nr.	Stichwort	Sachverhalt kurz	rechtliche Grundlage	Änderung in der Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG (Bemerkungen)
2	Telefon	Mitarbeiter/innen dürfen gegen Entgelt das dienstliche Telefon und Faxgerät für private Zwecke nutzen.	privatrechtlicher Vertrag	<p>1. Sind die Mitarbeiter/innen im nichtunternehmerischen Bereich tätig, dann liegt ein nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i. S. von Randziffer 19 f. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451, vor. Das Entgelt ist nicht steuerbar.</p> <p>2. Sind die Mitarbeiter/innen ganz oder teilweise im unternehmerischen Bereich tätig, ist das Entgelt umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.</p>
3	BVG-Ticket	Mitarbeiter/innen dürfen gegen Entgelt das dienstliche BVG-Ticket für private Zwecke nutzen.	privatrechtlicher Vertrag	<p>1. Sind die Mitarbeiter/innen im nichtunternehmerischen Bereich tätig, dann liegt ein nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i. S. von Randziffer 19 f. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016 vor. Das Entgelt ist nicht steuerbar.</p> <p>2. Sind die Mitarbeiter/innen ganz oder teilweise im unternehmerischen Bereich tätig, ist das Entgelt umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.</p>

4	Kopiergerät - aktualisiert am 31.05.2022 -	Mitarbeiter/innen dürfen gegen Entgelt das dienstliche Kopiergerät für private Zwecke nutzen.	privatrechtlicher Vertrag	<p>1. Sind die Mitarbeiter/innen im nichtunternehmerischen Bereich tätig, dann liegt ein nichtunternehmerisches Hilfsgeschäft i. S. von Randziffer 19 f. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451, vor. Das Entgelt ist nicht steuerbar.</p> <p>2. Sind die Mitarbeiter/innen ganz oder teilweise im unternehmerischen Bereich tätig, ist das Entgelt umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.</p>
		Einnahmen von Dritten für Kopien	privatrechtlicher Vertrag	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig (19 % USt), insoweit eine eigenständige Leistung vorliegt. Liegt dagegen eine Nebenleistung vor, siehe Abschn. 3.10 Abs. 5 UStAE, teilt sie das Schicksal der Hauptleistung.
		Einnahmen für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht	nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) öffentlich-rechtliche Grundlage	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Wenn die Akten nur an <u>Amtsstelle</u> kopiert werden dürfen, ist das Land Berlin nicht als Unternehmer gem. § 2b Abs. 1 UStG tätig (Wettbewerb kann nicht vorliegen). Könnten dagegen die Akten an Dritte (z.B. Rechtsanwalt) ausgehändigt werden, liegt eine Nebenleistung vor, die das Schicksal der Hauptleistung – Akteneinsicht – teilt und damit nicht steuerbar ist.

5	Parkplatz (Parkraumbewirtschaftung siehe lfd. Nr. 11) - aktualisiert am 31.05.2022 -	Parkplätze werden auf Dienstgrundstücken vermietet: <ul style="list-style-type: none"> • an Mitarbeiter • an Dritte 	privatrechtlicher Vertrag	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage. Bei der Vermietung von Parkplätzen liegt kein Hilfsgeschäft i.S. des BMF-Schreibens vom 16.12.2016 vor. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig (19% UStG) - keine Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG.
			BgA	Die Überlassung von selbständigen Parkflächen kann einen BgA nach § 4 Abs. 1 KStG begründen. U.a. kann ein BgA in folgenden Fällen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Vermietung von Parkplätzen • langfristige Vermietung von Parkplätzen mit Zusatzleistungen, die bei einer Gesamtbetrachtung für einen Gewerbebetrieb sprechen • entgeltlich betriebene Parkhäuser und Tiefgaragen Bei dem Betrieb eines Parkhauses oder einer Tiefgarage ist es unerheblich, ob eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Nutzungsform oder eine straßenrechtliche Widmung vorliegt. Gleichermaßen ist unerheblich, ob der Betrieb des Parkhauses bzw. der Tiefgarage im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO, StVG) erfolgt. (Hidien/Jürgens, § 16 Rn. 986, 987, beck-online)
6	Inventarverkauf - aktualisiert am 31.05.2022 -	Veräußerung von beweglichen Inventar, Materialien, Fahrzeugen usw.	privatrechtlicher Vertrag	Siehe Nr. 1 Veräußerung von Gegenständen/Inventar

7	Verkauf landeseigener Grundstücke	Für die Erfüllung von Landesaufgaben nicht mehr benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile sind zu verwerten/verkaufen.	privatrechtlicher Vertrag (notarieller Kaufvertrag)	Die Veräußerung von nichtunternehmerisch genutztem Grundvermögen gehört zu den nichtunternehmerischen Hilfsgeschäften i. S. der Randziffer 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451. Der Verkauf anderer Grundstücke ist nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG steuerfrei. Es besteht die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG. Die Option gem. § 9 Abs. 1 UStG ist in bestimmten Fällen nur wirksam, wenn sie bereits im Notarvertrag erklärt worden ist, vgl. § 9 Abs. 3 UStG. Vor dem Verkauf anderer Grundstücke sollte im Hinblick auf die Besonderheiten des § 15 Abs. 1b UStG eine umsatzsteuerfachliche Beratung erfolgen.
8	Vermietung/Verpachtung			→ siehe gesondertes Merkblatt „Vermietung und Verpachtung“ auf der Intranet-Seite des Projektteams § 2b UStG

9	Sponsoring - aktualisiert am 31.05.2022 -	Geld- und Sachsporing durch Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen	privatrechtlicher Vertrag	<p>Bei Vorlage eines Leistungsaustausches liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage vor. Deshalb greifen die die Ausnahmen des § 2b UStG. Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoring-Vertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit allerdings keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist.</p> <p>Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen (und damit von einem Leistungsaustausch), wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoring-Maßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, vgl. Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE.</p>
			BgA	<p>Die Tätigkeit des Sponsorings mit Leistungsaustausch (aktive Werbetätigkeit für den Sponsor) begründet einen BgA, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind.</p>

10	Pflanzenverkauf - aktualisiert am 31.05.2022 -	Verkauf von Pflanzen der Bezirksgärtnereien	privatrechtlicher Vertrag ggf. öffentlich rechtliche Grundlage	<p>Der Verkauf von Pflanzen der Bezirksgärtnereien innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung Berlin stellt einen nicht steuerbaren Innenumsatz dar. Der Verkauf von Pflanzen an andere jPÖR oder private Abnehmer auf privatrechtlicher oder ggf. öffentlich-rechtlicher Grundlage ist eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, die umsatzsteuerpflichtig ist, mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG.</p> <p>Für den Verkauf an andere jPÖR nach ggf. öffentlich-rechtlicher Grundlage sind die Voraussetzungen des § 2b UStG nicht erfüllt. Eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>
			BgA	<p>Der Verkauf von Pflanzen kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 KStG einen BgA begründen. Der Verkauf von Eigenerzeugnissen einer Gärtnerei begründet dagegen keinen BgA, weil eine Gärtnerei zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zählt. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind aber umsatzsteuerlich stets unternehmerisch tätig nach § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung. Die für BgA geltende Nichtaufgriffsgrenze ist insoweit irrelevant.</p>

11	Parkraumbe- wirtschaftung	Innerhalb festgesetzter Zonen werden Parkgebühren erhoben	öffentlich-rechtlicher Grundlage	Der Betrieb von Parkuhren oder von Parkscheinautomaten durch jPÖR für unselbständige Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, ist als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen, soweit er im Rahmen der StVO durchgeführt wird, siehe. Abschn. 2b.1 Abs. 5 UStAE. Die kostenpflichtige Parkraumüberlassung als Maßnahme zur Regelung des ruhenden Verkehrs im Rahmen der StVO erfolgt immer dann, wenn die zuständige Straßenverkehrsbehörde das gebührenpflichtige Parken durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen verfügt und dies durch das Aufstellen der nach der StVO vorgesehenen Beschilderung bekannt gemacht hat. Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist. Es liegt keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, weil die erbrachte Leistung von einem privaten Unternehmer nicht erbracht werden kann.
			Straßenverkehrsgesetz (StVG) bzw. Straßenverkehrsordnung (StVO)	Dagegen liegt Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn eine jPÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Stellplätze auf einem Parkplatz oder in einem Parkhaus überlässt. Diese Leistung kann von einem privaten Unternehmer erbracht werden. Es liegen daher dann umsatzsteuerpflichtige Leistungen trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage vor.
			BgA	siehe lfd. Nr. 5
12	Verkauf von Stammbü- chern	Verkauf von Stammbüchern durch das Standesamt	privatrechtlicher Vertrag	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, umsatzsteuerpflichtig (19 % USt).
			BgA	Der Verkauf von Stammbüchern begründet einen BgA, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind.

13	Pfandverwertung	Überschüsse aus der Verwertung nicht ausgelöster Pfänder der im Bezirk liegenden Leihhäuser müssen an das Ordnungsamt abgeführt werden.	öffentlich-rechtliche Grundlage § 11 Pfandleihverordnung (PfandIV)	Einnahmen aus der Verwertung nicht ausgelöster Pfänder der im Bezirk liegenden Leihhäuser gem. § 11 PfandIV sind mangels Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerbar. Das Ordnungsamt erbringt für die Einnahmen aus den Überschüssen keine Leistung i.S. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG an das Leihhaus. Leistung und Gegenleistung (Entgelt) stehen sich nicht gegenüber, Abschn. 1.1. Abs. 1 Satz 1 UStAE.
----	------------------------	---	--	---

<p>14</p>	<p>Ersatzvornahmen / Selbstvornahmen</p> <p>Titel 11102</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>a) Das Ordnungsamt beauftragt Firmen (Dritte) mit Dienstleistungen (Türöffnung, Müll- und Schneeabseitung, Abräumung größerer Gegenstände, z.B. Kioske oder Altkleidercontainer), weil die eigentlich verpflichtete Person die Aufgabe nicht erbringt und fordert die Rechnungsbeträge von der eigentlich verpflichteten Person zurück (Ersatzvornahme)</p> <p>b) Verwaltung erledigt die unter a) genannte Arbeit selber gegen Ersatz der Kosten (Selbstvornahme)</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage</p>	<p>Umsätze durch öffentlich-rechtliche Ersatzvornahmen bzw. Selbstvornahmen sind aufgrund § 2b Abs. 1 UStG nicht steuerbar, es sei denn, es gibt ausnahmsweise einen nicht rein hypothetischen Markt für entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).</p> <p>Bei der Ersatzvornahme und der Selbstvornahme nimmt die jPÖR eine Handlung an Stelle der/des eigentlich Handlungsverpflichteten auf deren/dessen Kosten vor (selbst oder durch Dritte), ohne dass jPÖR und Handlungsverpflichtete/r eine Geschäftsbesorgungsvereinbarung oder ähnlichen Vertrag geschlossen haben. Im Unterschied zum Schadensersatz erfolgt die Kostenerstattung nicht für unfreiwillige Schäden, sondern für Aufwand der jPÖR. Ersatzvornahme/Selbstvornahme und Schadensersatz können sich auch überschneiden, so dass die Einnahme sowohl echter Schadensersatz, als auch Kostenersatz für eine Ersatzvornahme/Selbstvornahme ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beispiel Schadensersatz: Bürgerin beschädigt eine Straße, das Land repariert die Straße auf Kosten der Bürgerin. • Beispiel Ersatzvornahme/Selbstvornahme: Vom Dach eines Hauses drohen Dachziegel auf die Straße zu stürzen, das Land sichert die Dachziegel auf Kosten des Bürgers. • Beispiel Überschneidung: Bürgerin lädt Sperrmüll auf einer im Eigentum des Landes stehenden Straße ab. Um das Eigentum des Landes (die Straße) wieder benutzbar zu machen, muss der Sperrmüll beseitigt werden (Schadensersatz). Zur Beseitigung ist eigentlich die Bürgerin verpflichtet, das Wegräumen des Sperrmülls auf ihre Kosten ist darum auch eine Ersatzvornahme. <p>Die steuerrechtliche Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Ersatzvornahme/Selbstvornahme bedarf der Klärung durch die Steuerverwaltung bzw. die Rechtsprechung. Wir gehen vorläufig von folgender Beurteilung aus:</p>
------------------	---	--	--	---

				<ul style="list-style-type: none"> • Überschneidung von Schadensersatz und Ersatzvornahme/Selbstvornahme: Wenn der Schaden vor dem Verwaltungshandeln eingetreten ist, reicht es für die Nichtsteuerbarkeit aus, dass ein echter Schadensersatz vorliegt, weil der Grund für die Einnahme der Schaden und nicht die Ersatzvornahme-Leistung ist. (Bsp: Sperrmüll liegt auf der Straße (=Schaden) und wird dann beseitigt (=Verwaltungshandeln).). Wenn der Schaden erst mit dem Verwaltungshandeln entsteht, muss die Steuerbarkeit nach den Grundsätzen der Ersatzvornahme geprüft werden, weil der Grund für die Einnahme durch die Ersatzvornahme-Leistung gesetzt wurde. (Bsp: Aufgrund akuter Einsturzgefahr muss Berlin das Gebäude eines Bürgers abreißen (=Verwaltungshandeln), hierdurch entstehen Kosten (=Schaden).). • Im Fall der Ersatzvornahme/Selbstvornahme liegt regelmäßig ein Leistungsaustausch vor, weil der Bürger die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht gegen Entgelt erhält. Das Motiv für die Ersatzvornahme ist unbeachtlich. (Dies wird in der Literatur zum Teil anders gesehen, die hiesige Einschätzung basiert auf BFH, Urteil vom 13.02.2019, XI R 1/17) • Die Ersatzvornahme/Selbstvornahme ist steuerbar, wenn kein Fall des § 2b UStG vorliegt. Für die Prüfung der Wettbewerbsverzerrung ist zu beachten, dass mit der Ersatzvornahme nur solche Tätigkeiten vergleichbar sind, die ohne oder gegen den Willen des Leistungsempfängers (zum Beispiel im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag) erfolgen. <p>Beispiel: Es besteht kein Wettbewerb zwischen dem Abriss eines Gebäudes im Wege der Selbstvornahme und dem regulären (freiwilligen) Abriss eines Gebäudes. Die Selbstvornahme ist darum nicht steuerbar (§ 2b UStG).</p>
--	--	--	--	--

				<p>Die Selbstvornahme wäre aber steuerbar, wenn es einen Markt für den Abriss von Gebäuden im Wege der Ersatz-/Selbstvornahme oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) gäbe. Dann bestünde nämlich Wettbewerb zwischen dem Land und den Personen, die nach auffälligen Häusern suchen, um sie im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag abzureißen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn im Rahmen der Ersatzvornahme/Selbstvornahme ein unternehmerischer Bereich / BgA beteiligt ist, liegt in der Regel eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG für den unternehmerischen Bereich an den nichtunternehmerischen Bereich einer jPÖR vor. <p>Die Besteuerung von Leistungen des unternehmerischen Bereichs an den nichtunternehmerischen Bereich einer jPÖR ist derzeit Gegenstand einer Vorlage des BFH an den EuGH zur Vorabentscheidung (V. Senat des BFH, Beschluss vom 07.05.2020 - V R 40/19, Az. des EuGH: C-269/20), aus der sich ggf. Änderungen zur Besteuerung von Leistungen des unternehmerischen Bereichs an den nichtunternehmerischen Bereich einer jPÖR ergeben könnten.</p>
15	<p>Betreuung von Kindern im Hort</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>Kostenbeteiligung der Eltern für die ergänzende Förderung u. Betreuung im offenen Ganztagesbetrieb der Schulen (Hort)</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage § 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) i. V. m. Betreuungsvertrag gem. § 10 SchÜFöVO</p>	<p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die jedoch nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare privatrechtliche Betreuungsleistungen nach § 4 Nr. 25 UStG von der USt befreit wären.</p>

			privatrechtlicher Vertrag	Würde dagegen ein Betreuungsvertrag in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden, wäre § 2b UStG nicht anwendbar. Es lägen umsatzsteuerfreie Einnahmen nach § 4 Nr. 25 UStG vor.
16	kommunale Kostenerstattung für Brandenburger Kinder im Berliner Schulhort	Kostenerstattung der Verwaltungsausgaben durch Brandenburger Gemeinden, wenn dort ansässige Kinder in einem offenen Ganztagesbetrieb der Schulen des Landes Berlin betreut werden	öffentlich-rechtliche Grundlage -Staatsvertrag	Die kommunale Kostenerstattung des Verwaltungsaufwandes für die Betreuung von Kindern aus dem Land Brandenburg in einem offenen Ganztagesbetrieb der Schulen des Landes Berlin basiert auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Staatsvertrag). Es handelt sich um eine Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, da vergleichbare privatrechtliche Leistungen nach § 4 Nr. 25 UStG von der USt befreit wären. <u>Hinweis:</u> Elternbeiträge für Kinder, die in Brandenburger Gemeinden ansässig sind → siehe lfd. Nr. 15
17	Förderung und Versorgung in Kindertagesstätten - aktualisiert am 31.05.2022 -	Entgelte aus den Eigenanteilen der Eltern zur Finanzierung der Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten	öffentlich-rechtliche Grundlage § 90 Abs. 1 SGB VIII und §§ 16 und 26 Kindertagesförderungsgesetz sowie § 1 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die jedoch nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare privatrechtliche Betreuungsleistungen einschl. der Essensversorgung von Kindern nach § 4 Nr. 25 UStG von der USt befreit wären.

			privatrechtlicher Vertrag	Würde dagegen ein Betreuungsvertrag in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden, wäre § 2b UStG nicht anwendbar. Es lägen umsatzsteuerfreie Einnahmen nach § 4 Nr. 25 UStG vor.
			BgA	Bei der Förderung und Versorgung in Kindertagesstätten liegt eine Tätigkeit vor, die einen BgA nach § 4 Abs. 1 KStG begründet, BFH vom 12.07.2021, I R 106/10. Im zeitlichen Anwendungsbereich von § 2 Abs. 3 UStG, d.h. bis 31.12.2022, sind die Einnahmen umsatzsteuerbar und gem. § 4 Nr. 25 UStG umsatzsteuerfrei, und zwar unabhängig davon, ob sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erhoben werden. (Es handelt sich um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - insoweit vgl. auch Nr. 30.)
18	Kommunale Kostenerstattung für Brandenburger Kinder in Kindertagesstätten des Landes Berlin	Kostenerstattung der Verwaltungsausgaben durch Brandenburger Gemeinden, wenn dort ansässige Kinder in einer Kindertagesstätte Landes Berlin betreut werden	öffentlich-rechtliche Grundlage - Staatsvertrag	Die kommunalen Kostenerstattungen des Verwaltungsaufwandes für die Betreuung von Kindern aus dem Land Brandenburg in einer Kindertagesstätte des Landes Berlin basiert auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Staatsvertrag). Es handelt sich um eine Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist. Vergleichbare privatrechtliche Leistungen wären nach § 4 Nr. 25 UStG von der USt befreit. <u>Hinweis:</u> Elternbeiträge für Kinder, die in Brandenburger Gemeinden ansässig sind → siehe lfd. Nr. 17
19	Verkauf von amtlicher Kartografie	Verkauf von amtlichen Karten durch den Fachbereich Vermessung	privatrechtlicher Vertrag	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage → umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig mit 7 % USt gem. Anlage 2 lfd. Nr. 49 e zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG

20	öffentliche Ausschreibungen	<p>Bei öffentlichen Ausschreibungen darf bisher bei direkter oder postalischer Übermittlung für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen Kostenersatz gefordert werden.</p> <p>Zukünftig haben Bewerber und Bieter das eVergabe-Verfahren zu nutzen. Hier dürfen keine Gebühren erhoben werden.</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage</p> <p>Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen – VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung))</p> <p>– UVgO (Unterschwellenvergabeordnung)</p>	<p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist. Es liegt kein Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu privaten Dritten vor.</p> <p>Im eVergabe-Verfahren mangels Entgelt kein Leistungsaustausch.</p> <p>Von Interessenten dürfen Gebühren erhoben werden, sofern denen Unterlagen physisch zur Verfügung gestellt werden (aushändigen, per Post zuleiten). Hier tritt die Verwaltung in Konkurrenz mit privatwirtschaftlichen Unternehmen. Diese Einnahmen sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.</p>
21	Denkmal-Plaketten	<p>Denkmaleigentümer in Berlin haben die Möglichkeit, ihr Bau-, Boden- oder Gartendenkmal mit einer Denkmal-Plakette zu kennzeichnen. Das Anbringen der Plakette muss weder beantragt noch genehmigt und auch nicht angezeigt werden.</p>	<p>privatrechtlicher Vertrag</p>	<p>Mit dem Verkauf von Denkmal-Plaketten liegt eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage vor, die umsatzsteuerpflichtig ist.</p>

22	Erbbaurecht/ Erbbauzinsen	Bestellung eines Erbbaurechts/Zahlung von Erbbauzinsen	privatrechtlicher Vertrag (notarieller Vertrag)	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen. Die Bestellung von Erbbaurechten, die Übertragung von Erbbaurechten und die Erbbauzinsen fallen unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 a UStG. Die Option zur Steuerpflicht gem. § 9 Abs. 1 UStG ist nur wirksam, wenn sie bereits im Notarvertrag erklärt worden ist.
	Erbbaurecht/Verkaufserlöse - eingefügt am 31.05.2022 -	Vergütung für die vorzeitige Beendigung des Erbbaurechtsvertrages im Wege des Heimfalls nach § 37 ErbbauRG	privatrechtlicher Vertrag (notarieller Vertrag)	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, für die die Ausnahmen des § 2b UStG nicht greifen. Die Vergütung für die vorzeitige Beendigung des Erbbaurechtsvertrages fällt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 a UStG. Wurde zur Steuerpflicht nach § 9 Abs. 1 UStG bei der Bestellung des Erbbaurechts optiert, ist auch die Vergütung für die vorzeitige Beendigung ein steuerpflichtiger Umsatz.

23	Photovoltaikanlage - aktualisiert am 31.05.2022 -	Verkauf von Strom	privatrechtlicher Vertrag	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage, umsatzsteuerpflichtig (19 % USt).
			BgA	Ein Verkauf von erzeugtem Strom z.B. durch eine Photovoltaikanlage begründet einen BgA, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind.
24	SGB II Jobcenter	Erstattung von Personal- und Sachkosten gem. SGB II für die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter)	öffentlich-rechtliche Grundlage §§ 44b, 46 Abs. 2 i. V. m. 44f SGB II	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die jedoch nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare privatrechtliche Leistungen nach § 4 Nr. 15 a UStG von der USt befreit wären.
25	Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und ausstellen der Bescheinigung durch die Gesundheitsämter	öffentlich-rechtliche Grundlage § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil ein privater Dritter die Erstbescheinigung nach § 43 IfSG nicht ausstellen darf.

<p>26</p>	<p>Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>Nutzung öffentlichen Straßenlandes für verkehrsfremde Zwecke, wie z. B. Wochenmärkte, Straßenfeste, Kioske, Herausstellen von Waren, Tischen oder Sitzgelegenheiten, Werbeaufsteller, Fahnenmaste, Straßenhandel, Infostände, Filmaufnahmen</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage Berliner Straßengesetz (BerlStrG) i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung (VerwGebO) und der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)</p>	<p>a) Die Gebühren für die Erlaubnis auf Sondernutzung gem. BerlStrG i.V.m. der VerwGebO sind nach § 2b Abs. 1 UStG nicht umsatzsteuerbar.</p> <p>b) Zu den Gebühren gem. SNGebV für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes erfolgt derzeit ein Antrag auf verbindliche Auskunft zu folgender Rechtsfrage: „Stimmen Sie der Rechtsauffassung zu, dass die Umsätze der Gebietskörperschaft Berlin bzw. ihrer umsatzsteuerlichen Organisationseinheiten im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG aus Gebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme (Sondernutzung) öffentlicher Straßen in der Baulast und im Eigentum des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland auch im zeitlichen Anwendungsbereich des § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar sind?“</p> <p>Erfolgt eine entgeltliche Nutzungsüberlassung öffentlichen Straßenlandes dagegen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages ist die Anwendung von § 2b UStG ausgeschlossen. Es liegen umsatzsteuerbare Umsätze vor. Die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift nach § 4 Nr. 12a UStG ist zu prüfen.</p>
------------------	--	--	---	---

27	Schulungen - aktualisiert am 31.05.2022 -	Es werden Schulungen über Hygienevorschriften und Lebensmittelüberwachung z. B. für Tagesmütter durchgeführt.	öffentlich-rechtlicher Vertrag	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. von § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die jedoch nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare privatrechtliche Leistungen nach § 4 Nr. 22a UStG von der USt befreit wären.
			privatrechtlicher Vertrag	Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage vor, die gem. § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerfrei ist.
			BgA	Bildungsmaßnahmen, die auch von privaten Dritten angeboten werden können, sind als wirtschaftliche Betätigung zu behandeln und begründen einen BgA, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind.

<p>28</p>	<p>Beglaubigungen</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>amtliche Beglaubigungen ausstellen</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage</p> <p>§ 1 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung i. V. m. §§ 33, 34 Verwaltungsverfahrensgesetz</p>	<p>Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil ein privater Dritter keine amtlichen Beglaubigungen ausführen kann. Notare erstellen öffentliche Beglaubigungen. Es liegt keine gleichartige Tätigkeit vor.</p> <p>Amtliche Beglaubigungen liegen nur vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Original von einer Behörde stammt eine Kopie für eine Behörde benötigt wird. <p>Beglaubigungen, die öffentlichen Beglaubigungen gleichgestellt sind, unterliegen dem Wettbewerb mit Notaren und sind somit umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (Beispiel: die Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht, einer Lebensbescheinigung). Zwei Leistungen sind gleichartig und stehen deshalb in einem Wettbewerbsverhältnis, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen. siehe hierzu Rn. 24 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451.</p>
<p>29</p>	<p>Musikschulen</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>Einnahmen der Musikschulen (Bildungs- und Kultureinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gem. § 124 Schulgesetz für das Land Berlin)</p>	<p>privatrechtliche Grundlage</p>	<p>Die Erhebung von Entgelten aufgrund eines privatrechtlichen Unterrichtsvertrages ist eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG. Die Umsätze sind umsatzsteuerfrei, insoweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG erfüllt sind.</p> <p>Einnahmen für kulturelle Veranstaltungen können nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei sein, insoweit die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Des Weiteren können Musikschulen aber auch umsatzsteuerpflichtige Einnahmen z. B aus Anzeigenwerbung, Vermietung von Musikinstrumenten erzielen.</p>

			öffentlich-rechtlicher Grundlage	Würden die Aufgaben der Musikschulen nach § 123 Schulgesetz nach öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, wären sie nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht steuerbar, insoweit die Voraussetzungen der Steuerbefreiungsvorschriften nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG vorlägen.
			BgA	Einnahmen der Musikschulen des Landes Berlin begründen gem. § 4 Abs. 1 KStG einen BgA, der gem. §.65 AO ein Zweckbetrieb (gemeinnütziger BgA) sein kann. Hierfür müssen die Vorschriften der AO zur Gemeinnützigkeit erfüllt sein. Nach § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung sind die Einnahmen bis zum Ablauf der Optionsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG unabhängig davon ob sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erhoben werden umsatzsteuerbar.

30	Volkshochschulen - aktualisiert am 31.05.2022 -	Einnahmen der Volkshochschulen, die die Grundversorgung der Weiterbildung sichern, s. § 123 Schulgesetz für das Land Berlin	Ausführungsvorschriften über Entgelte der Berliner Volkshochschulen privatrechtlicher Vertrag	Die Erhebung von Entgelten für Veranstaltungen der Volkshochschulen nach den Ausführungsvorschriften basiert auf privatrechtlicher Grundlage. Es liegen umsatzsteuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 22 UStG vor, insoweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Volkshochschulen können neben ihren steuerfreien Umsätzen aber auch steuerpflichtige Umsätze z.B. aus Werbung erzielen.
			öffentlich-rechtliche Grundlage	Werden durch Volkshochschulen Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erzielt, wären diese insbesondere nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht umsatzsteuerbar, insoweit die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift nach § 4 Nr. 22 UStG greifen würde.
			BgA	Volkshochschulen des Landes Berlin begründen einen BgA gem. § 4 Abs. 1 KStG, der gem. § 65 AO ein Zweckbetrieb (gemeinnütziger BgA) sein kann. Hierfür müssen die Vorschriften der AO zur Gemeinnützigkeit erfüllt sein. Nach § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung sind die Einnahmen bis zum Ablauf der Optionsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG unabhängig davon ob sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erhoben werden umsatzsteuerbar.

			BgA	Die entgeltlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII begründen einen BgA nach § 4 Abs. 1 KStG, der nach § 65 AO gemeinnützig sein kann. Nach § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung sind die Einnahmen bis zum Ablauf der Optionfrist nach § 27 Abs. 22 UStG unabhängig davon ob sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erhoben werden umsatzsteuerbar.
		Ersatz von Jugendhilfe durch andere Jugendhilfeträger - Kostenerstattung	öffentlich-rechtliche Grundlage §§ 89 - 89h SGB VIII	Die Kostenerstattungen sind nicht umsatzsteuerbar . Begründung: Erfolgt die Erstattung von Kosten für Leistungen, die das Land Berlin erbracht hat, liegt keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, weil gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG die Leistungen bei einem privaten Dritten gem. § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei wären.
		Ersatz von Jugendhilfe durch Sozialversicherungsträger, durch andere Sozialleistungsträger, durch andere - Überleitung von Ansprüchen	öffentlich-rechtliche Grundlage - § 95 SGB VIII	

32	Bibliothek - aktualisiert am 31.05.2022 -	Einnahmen der Bibliotheken	§ 1 Abs. 3 Benutzungsbedingungen für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB) privatrechtlicher Vertrag	Die privatrechtlichen Entgelte nach § 16 BÖBB sind umsatzsteuerbar und gem. § 4 Nr. 20 UStG umsatzsteuerfrei. Des Weiteren können Bibliotheken auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze z. B. aus Anzeigenwerbung erzielen.
			öffentlich-rechtliche Grundlage	Insoweit das Benutzungsverhältnis in Bibliotheken von jPÖR öffentlich-rechtlich ausgestaltet wird, wären die Einnahmen nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht umsatzsteuerbar, soweit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 UStG vorliegen.
			BgA	Eine Bibliothek begründet unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 KStG einen BgA, der gem. § 65 AO ein Zweckbetrieb (gemeinnütziger BgA) sein kann. Hierfür müssen die Vorschriften der AO zur Gemeinnützigkeit erfüllt sein. Nach § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung sind die Einnahmen bis zum Ablauf der Optionsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG unabhängig davon ob sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erhoben werden umsatzsteuerbar.

33	Friedhof - aktualisiert am 31.05.2022 -	Einnahmen nach der Friedhofsgebührenordnung	öffentlich-rechtliche Grundlage Bestattungsgesetz i. V. m. Friedhofsgesetz und der Friedhofsgebührenordnung (FriedGebO)	Bei den Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung handelt es sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. In Berlin herrscht freie Friedhofswahl. Zur Behandlung der Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen vgl. BMF-Schreiben vom 23.11.2020, BStBl I 2020, 1335 gem. Abschn. 2b.1 Abs. 11 UStAE. Zu Bestattungen durch das Bezirksamt gem. § 16 Berliner Bestattungsgesetz s. lfd. Nr. 48.
			BgA	Blumen- und Pflanzenverkäufe sowie Grabpflegeleistungen sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die einen BgA begründen, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind.
34	Verwarnungs- und Bußgelder	Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern	öffentlich-rechtliche Grundlage Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Es liegt kein Leistungsaustausch vor (Einnahme ohne Gegenleistung), so dass die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht umsatzsteuerbar sind.

35	Ausgleichsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - aktualisiert am 31.05.2022 -	Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen der Grundstückseigentümer für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	öffentlich-rechtliche Grundlage §§ 154 und 169 Abs. 1 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB)	Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen nach dem Baugesetzbuch sind nicht umsatzsteuerbar, weil kein Leistungsaustausch vorliegt (Einnahme ohne direkte Gegenleistung). Mit der Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Land Berlin hoheitlich tätig. Die in diesem Zusammenhang stehende Erhebung von Ausgleichsabgaben nach dem Baugesetzbuch begründet grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art. Eine wirtschaftliche Tätigkeit würde dagegen vorliegen, wenn im Rahmen der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme mit dem Grundstückseigentümer eine zusätzliche Leistung vertraglich vereinbart wird, die auch ein privater Wirtschaftsteilnehmer für den Grundstückseigentümer erbringen könnte. Es läge ein Leistungsaustausch vor. Die Einnahmen wären umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.
			BgA	Individuelle Bauleistungen für die Grundstückseigentümer, die zusätzlich neben der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme vertraglich vereinbart werden, begründen einen BgA, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind.
36	Erhebung von Gebühren im Bauwesen	Einnahmen aus der Erhebung von Gebühren nach der Baugebührenordnung	öffentlich-rechtliche Grundlage Baugesetzbuch, Bauordnung i.V.m. Baugebührenordnung	Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Genehmigungen (Erlaubnisse), Bescheinigungen und Entscheidungen über einen Rechtsbehelf sind nach § 2b Abs. 1 S.1 UStG nicht umsatzsteuerbar. Tätigkeiten, die nach der Baugebührenordnung gebührenpflichtig sind, unterliegen nur dann dem Wettbewerb i.S.d. § 2b UStG, wenn sie auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern, beliebigen oder öffentlich bestellten Unternehmern ausgeführt werden dürfen. Die Gebühren wären dann umsatzsteuerbar.

37	Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten	Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten	privatrechtlicher Vertrag	<p>a) Lieferungen und Leistungen an die unmittelbare Landesverwaltung Es liegen nichtsteuerbare Innenumsätze vor.</p> <p>b) Lieferungen und Leistungen an Dritte (einschließlich mittelbare Landesverwaltung) Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage vor. § 2b UStG findet keine Anwendung. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen durch die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt auch für den Verkauf von Lehrstücken der Lehrwerkstätten, die z.B. von Jugendstrafanstalten betrieben werden. Des Weiteren ist dies entsprechend auf sonstige Leistungen der Arbeitsbetriebe anzuwenden.</p> <p><u>Zum Vorsteueranspruch der Arbeitsbetriebe</u> Die Resozialisierung von Strafgefangenen (§ 2 StVollZG) bzw. die Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Lehrwerkstatt ist eine nichtunternehmerische Tätigkeit. Sie hängt nur mittelbar mit den für den Arbeitsbetrieb bezogenen Eingangsleistungen zusammen.</p> <p>Wenn Eingangsleistungen gleichzeitig einerseits für die Herstellung zum Verkauf bestimmter Produkte bzw. für die Erbringung sonstiger Leistungen und andererseits auch für nichtunternehmerische Zwecke oder für Innenumsätze (z.B. Belieferung von Behörden des Landes Berlin) verwendet werden, ist eine Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG durch eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen.</p>
----	--	--	---------------------------	--

38	Verwertung von sichergestellten und beschlagnahmten Vermögensgegenständen - aktualisiert am 31.05.2022 -	Einnahmen aus der Verwertung von sichergestellten oder beschlagnahmten Vermögensgegenständen u.a. Notveräußerung <u>beschlagnahmter</u> Gegenstände (§ 111p Strafprozeßordnung (StPO)) und Veräußerung von <u>eingezogenen</u> Gegenständen (§§ 73 ff Strafgesetzbuch (StGB))	privatrechtlicher Vertrag	Bei der Verwertung von sichergestellten oder beschlagnahmten Vermögensgegenständen liegt kein Hilfsgeschäft i.S.d. Randziffer 19/20 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451. Es liegt jedoch mit den Veräußerungen, unbeachtlich ob diese über ein Auktionshaus erfolgen, keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG vor, insoweit die Verkäufe nicht geschäftsformmäßig ausgestaltet werden, vgl. Abschn. 2b.1 Abs. 9 UStAE . Wenn das Land Berlin Gegenstände im Rahmen einer Notveräußerung nach § 111p StPO veräußert, verläuft eine Leistungsbeziehung ausschließlich zwischen Vollstreckungsschuldner und Erwerber. Die Erlöse, die als Opferentschädigung verwendet werden, stellen eine Lieferung des Täters direkt an das Opfer dar. Aufgrund des damit fehlenden Leistungsaustausches zw. dem Land Berlin und dem Käufer sind diese Erlöse nicht steuerbar.
39	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Erstattungsbeträge/ Zuschüsse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	öffentlich rechtliche Grundlage – § 16 SGB VI i.V.m. § 50 und § 61 SGB IX	Es liegt ein echter Zuschuss und somit kein Leistungsaustausch vor (Einnahme ohne Gegenleistung). Die Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar.
40	Sozialhilfe – Kostenerstattung Bund	Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	öffentlich-rechtliche Grundlage – § 46a SGB XII	Es liegt ein echter Zuschuss und somit kein Leistungsaustausch (Einnahme ohne Gegenleistung) vor. Die Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar.

41	Sozialhilfe – Kostenersatz	Einnahmen aus dem Kostenersatz für geleistete Sozialhilfe durch Erben, bei schuldhaftem Verhalten, für zu Unrecht erbrachte Leistungen, bei Doppelleistungen	öffentlich-rechtliche Grundlage – §§ 102 bis 105 SGB XII	Der Kostenersatz hat in diesem konkreten Fall Schadensersatzcharakter. Es liegt daher kein Leistungsaustausch vor. Die Einnahmen sind somit nicht umsatzsteuerbar.
42	Sozialhilfe – Kostenersatz zwischen den Trägern der Sozialhilfe	Einnahmen aus Kostenersatzungen von anderen Trägern der Sozialhilfe	öffentlich-rechtliche Grundlage – §§ 106 bis 108 SGB XII	Es liegt kein Leistungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe vor. Die Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar, sie haben Schadensersatzcharakter.
43	Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Verzugs-, Fälligkeits- und Prozess-Zinsen	Einnahmen aus Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Verzugszinsen, Fälligkeits- und Prozesszinsen, Zinsen auf Rückforderungen von Zuwendungsempfängern	öffentlich- oder privatrechtliche Grundlage	Es liegt ein echter Schadensersatz vor, Abschn. 1.3 Abs. 6 Umsatzsteueranwendungserlass. Aufgrund des fehlenden Leistungsaustausches sind die Einnahmen nicht umsatzsteuerbar.

44	Stundungszinsen	Einnahmen aus Stundungszinsen		<p>Wird eine Stundung mit Zinsen gesondert vereinbart bzw. gewährt (egal ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich), liegt eine eigenständige Leistung vor, die unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG steuerbar, aber nach § 4 Nr. 8 UStG umsatzsteuerfrei wäre. Für die Landesverwaltung Berlin ist davon auszugehen, dass die Stundung (oder sonstige Gewährung von Liquidität) grundsätzlich nicht nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen erfolgt, so dass keine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG vorliegt.</p> <p>Bei einer Verbindung einer umsatzsteuerlichen Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) mit der Gewährung von Liquidität in Form einer Stundung können die Stundungszinsen jedoch Teil des Entgeltes für die Lieferung oder sonstige Leistung sein. Die Stundungszinsen unterliegen dann dem gültigen Steuersatz der umsatzsteuerlichen Leistung. Bsp.: Ein Lieferant von Gegenständen räumt dem Kunden im Rahmen des Verkaufs einen Zahlungsaufschub gegen Zahlung von Zinsen bis zur Lieferung ein. Die Zinsen sind kein Entgelt für einen Kredit, sondern Bestandteil der für die Lieferung der Gegenstände empfangenen Gegenleistung.</p>
----	------------------------	-------------------------------	--	---

45	Werbebro-schüren, Flyer - aktualisiert am 31.05.2022 -	Durch die Auslage von Werbebro-schüren und Flyern werden Einnah-men erzielt.	privatrechtlicher Vertrag	Unternehmerische Tätigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privat-rechtlicher Grundlage, umsatzsteuerpflichtig (19 % USt).
			BgA	Die Auslage von Werbebro-schüren und Flyern für Werbezwecke kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 KStG einen BgA begründen. An Hand der vertraglich vereinbarten Leistungen ist abzugrenzen, ob nur eine Duldung der Werbung (Vermögensver-waltung) oder eine Werbetätigkeit, z.B. aufgrund der Organisa-tion der Platzierung der Werbebro-schüren, vorliegt. Ein BgA wird erst steuerlich aufgegriffen, insoweit die Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) überschritten ist.
46	Broschüren, Publikationen - aktualisiert am 31.05.2022 -	Für die Herausgabe von Publikationen, Broschü-ren usw. wird eine Schutzgebühr bzw. Bereit-stellungspauschale erhoben.	privatrechtlicher Vertrag oder öf-fentlich rechtli-che Grundlage	<p>Die entgeltliche Herausgabe von Publikationen auf privatrechtli-cher Grundlage ist eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Absatz 1 UStG. Die Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 % gem. § 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG.</p> <p>Der Verkauf von Literatur, die in Beziehung zu der Sammlung des betreffenden Museums steht, ist nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei, wenn sie das Museum selbst herstellt / herstellen lässt und die Lite-ratur ausschließlich in dem Museum vertrieben wird, vgl. Abschnitt 4.20.3. Absatz 3 Satz 5 UStAE.</p> <p>Erfolgt die entgeltliche Herausgabe der Publikation aufgrund ei-ner öffentlich-rechtlichen Grundlage, gilt das Land Berlin gem. § 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG (Lieferung von neuen Gegenstän-den zum Zwecke des Verkaufs) mit der Ausübung dieser Tätigkeit stets als Unternehmer, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG erfüllt sind. Bei Zweifelsfragen, ob eine unter-nehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Projektteam § 2b UStG bei SenFin.</p>

47	Artothek - aktualisiert am 31.05.2022 -	Für den Verleih von Kunstwerken werden Einnahmen erzielt.	privatrechtliche Grundlage	<p>Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG vor. Die Umsätze fallen nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG, so dass sie dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist gem. § 12 Absatz 2 Nr. 2 UStG ausgeschlossen. Überschreiten die Einnahmen die Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 €, liegt ein BgA vor.</p> <p>Erfolgt dagegen die entgeltliche Überlassung von Kunstwerken durch ein Museum an ein anderes Museum zur Ausstellung in demselben liegt eine nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfreie Leistung des Museums vor. vgl. Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, UStG § 4 Nr. 20 Rn. 80, beck-online.</p>
----	---	---	----------------------------	--

<p>48</p>	<p>Bestattungen durch das Bezirksamt</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022</p> <p>-</p>	<p>Sind Bestattungspflichtige im Sinne des § 16 Abs. 1 Berliner Bestattungsgesetz nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat das örtlich zuständige Bezirksamt auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.</p> <p>z. B. im Kapitel 4100 Titel 28133 enthalten</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage</p> <p>§ 16 Berliner Bestattungsgesetz</p>	<p>Die Kostenerstattung durch vorrangig bestattungspflichtige Personen ist nicht umsatzsteuerbar, wenn es um die Erstattung von Kosten für durch Dritte erbrachte Leistungen geht (z. B. Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen). Es mangelt möglicherweise schon am Leistungsaustausch (Schadensersatzcharakter), jedenfalls erfolgt die Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ohne Wettbewerbsverzerrung im Sinne des § 2b UStG.</p> <p><u>Achtung:</u> Erbringt das Land Berlin selbst die Bestattung auf Baum- oder Rasengrabstätten der städtischen Friedhöfe, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe der städtischen Friedhofsverwaltung an die für die Bestattung zuständige Stelle nach § 3 Abs. 9a UStG.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn der Bestattungspflichtige zunächst unbekannt ist oder seiner Bestattungspflicht nicht nachkommt und der Stadtbezirk dadurch die Kosten zu tragen hat (§ 16 Absatz 3 BestattG).</p> <p>Die Besteuerung von Leistungen des unternehmerischen Bereichs an den nichtunternehmerischen Bereich einer jPÖR ist derzeit Gegenstand einer Vorlage des BFH an den EuGH zur Vorabentscheidung (V. Senat des BFH, Beschluss vom 07.05.2020 - V R 40/19, Az. des EuGH: C-269/20), aus der sich ggf. Änderungen zur Besteuerung von Leistungen des unternehmerischen Bereichs an den nichtunternehmerischen Bereich einer jPÖR ergeben könnten.</p>
------------------	--	--	---	--

49	Fraktionen - aktualisiert am 31.05.2022 -	Rückzahlungen von BVV-Fraktionszuschüs- sen aus Vorjahren nach Abrechnung, Prüfung und Rückforderung durch die Verwaltung z. B. im Kapitel 3100 Titel 11934 enthalten"	öffentlich-rechtli- che Grundlage § 8a des Geset- zes über die Ent- schädigung der Mitglieder der Bezirksverordne- tenversammlun- gen, der Bürger- deputierten und sonstiger ehren- amtlicher Träger (BezVEG)	Bei einer Rückzahlung von BVV – Zuschüssen, die nach § 8a Bez- VEG gewährt wurden, liegt keine umsatzsteuerbare Leistung vor, vgl. lfd. Nr. 74. Ob die Fraktionen des Abgeordnetenhaus und der Bezirksver- ordnetenversammlung eigenständige juristische Personen des öf- fentlichen Rechts oder Teil der Gebietskörperschaft Land Berlin sind, richtet sich nach den landesgesetzlichen Regelungen. Bei Leistungen innerhalb der Gebietskörperschaft Berlin liegen nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze vor.
50	Gebühren für Wasseruntersu- chungen und Hygienekon- trollen in öf- fentlich zu- gänglichen Schwimmbä- dern	Das Gesundheitsamt er- hebt für die Wasser- und Hygienekontrollen in öffentlich zugängli- chen Schwimmbädern Gebühren. z. B. im Kapitel 4100 Titel 11150 enthalten	öffentlich-rechtli- che Grundlage § 37 ff. Infekti- onsschutzgesetz (IfSG)	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlicher Grundlage. Die Gebühren für die Hygienekontrolle sind nach der General- klausel des § 2 b Abs. 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen. Die Hygienekontrollen sind zwingend durch das Gesundheitsamt durchzuführen. Es liegt kein Wettbewerb zu pri- vaten Dritten vor. Die Gebühren für die Wasserkontrolle unterliegen dem Wettbe- werb. Gem. § 39 Abs. 1 IfSG können die Wasseruntersuchungen auch von privaten Dritten erfolgen. § 2b UStG ist nicht anwend- bar. Die Umsätze sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (19 % USt).

51	Erstattung von Impfkosten - aktualisiert am 31.05.2022 -	Zuwendungen der Krankenkassenverbände zur Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen: Die Bezirksamter führen für Mitglieder der Krankenkassen unentgeltliche Schutzimpfungen durch. Die Krankenkassenverbände erstatten den Bezirksamtern die Kosten für den Impfstoff.	öffentlich-rechtliche Grundlage Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassenverbänden nach § 20d Abs. 3 SGB V	Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, die jedoch gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachten Impfleistungen gem. § 4 Nr. 14b UStG umsatzsteuerfrei wären. Die Einnahmen aus dem Kostenersatz der Krankenkassenverbände zur Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen für Mitglieder der Krankenkassen sind somit nicht umsatzsteuerbar.
		Erstattung von Impfkosten	privatrechtlicher Vertrag	Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf privatrechtlicher Grundlage vor, die gem. § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG umsatzsteuerfrei ist.
			BgA	Der Verkauf von Impfstoff begründet einen BgA, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind.

52	Namensänderungen	Erhebung von Gebühren für Änderungen von Familiennamen und Vornamen z. B. im Kapitel 3300 Titel 11153	öffentlich-rechtliche Grundlage § 5 und 6 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornahmen i.V.m. § 3 FamNamÄndGDV	Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, die jedoch nach der Generalklausel des § 2b Abs. 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist.
53	Schiedsamt	a) städtischer Gebührenanteil für Schlichtungsverhandlungen b) Ordnungsgelder für unentschuldigtes Ausbleiben	a) öffentlich-rechtliche Grundlage § 46 i.V.m. § 49 Berliner Schiedsamtsgesetz b) § 23 i.V.m. 49 Berliner Schiedsamtsgesetz	a) Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, die jedoch nach der Generalklausel des § 2b Abs. 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist. b) Es liegt kein Leistungsaustausch vor. Die Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar.

<p>54</p>	<p>Einnahmen aus Mitteln der nicht rechtsfähigen Stiftungen des Bezirkes</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>Aus dem Stiftungskapital (Kapitel 4520) der vom Bezirk verwalteten unselbständigen Stiftungen werden den einzelnen Ämtern Mittel zugewiesen.</p>	<p>privatrechtlicher Vertrag</p>	<p>Werden Mittel der vom Bezirk verwalteten unselbständigen Stiftungen an die unmittelbare Landesverwaltung weitergeleitet, liegt kein Leistungsaustausch vor. Es erfolgt nur das Umschichten bzw. Umbuchen von finanziellen Mitteln.</p> <p>Eine unselbständige Stiftung bzw. Treuhandstiftung kann nicht Träger von Rechten und Pflichten sein, weil sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie wird durch Vertrag zwischen dem Stifter und einem Treuhänder als Träger errichtet. Es handelt sich um eine Vermögenszuwendung an einen bereits bestehenden Rechtsträger (natürliche oder juristische Person).</p> <p>Das Stiftungsvermögen geht zivilrechtlich in das Eigentum des Rechtsträgers über, ist jedoch von diesem als wirtschaftlich getrenntes Sondervermögen zu verwalten.</p> <p>Eine Spende würde vorliegen, wenn Zahlungen ohne Gegenleistung von <u>rechtlich selbständigen</u> Stiftungen an die Landesverwaltung erfolgen würden.</p>
<p>55</p>	<p>Reproduktion von Bescheiden (Rückverfilmen und erneutes Ausstellen)</p>	<p>Gebühr für Reproduktion von Bescheiden</p> <p>(z. B. Kapitel 3502 Titel 11105)</p>	<p>VGebO i. v. m. IFG</p>	<p>Die Reproduktion steht dem Kopieren gleich. Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (s. lfd. Nr. 4). Sie ist nur an Amtsstelle möglich. Das Land Berlin ist damit nicht als Unternehmer gem. § 2b Abs. 1 UStG tätig (Wettbewerb kann nicht vorliegen).</p>

<p>56</p>	<p>Versenden von Akten an Dritte wie Rechtsanwältte</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>Akten werden an Empfänger außerhalb der Verwaltung versandt</p> <p>(z. B. Kapitel 3502 Titel 11105)</p>	<p>VGebO i. v. m. IFG</p>	<p>Sofern ausschließlich Gebühren für den Kostenersatz von Porto und Umverpackung erhoben werden, liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG vor, so dass die Einnahmen nicht umsatzsteuerbar sind. In der Praxis liegt in der Regel eine Nebenleistung vor, die das Schicksal der Hauptleistung teilt, siehe Abschn. 3.10 Abs. 5 UStAE</p> <p>Erstellung von Kopien siehe lfd. Nr. 4</p>
<p>57</p>	<p>Ausgleichszahlungen für Freistellungen im sozialen Wohnungsbau</p>	<p>Ausgleichszahlung um Fehlförderungen auszugleichen</p> <p>(z. B. Kapitel 3502 Titel 11107)</p>	<p>§ 7 Wohnungsbindungsgesetz u. §§ 30, 34 Wohnraumförderungsgesetz</p>	<p>Zahlung für Verzicht auf Rechte, aber Tätigkeit in Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 2b Absatz 1 Satz 1 UStG), keine Wettbewerbsverzerrung, da kein Wettbewerb (Leistungsvorbehalt einer jPÖR), siehe auch lfd. Nr. 58</p>
<p>58</p>	<p>Ausgleichszahlungen für die Zweckentfremdung von Wohnraum</p>	<p>Ausgleichszahlung für Genehmigung einer Zweckentfremdung</p> <p>(z. B. Kapitel 3502 Titel 11142)</p>	<p>§ 3 Zweckentfremdungsverbot-Gesetz</p>	<p>Zahlung für Verzicht auf Rechte, aber Tätigkeit in Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 2b Absatz 1 Satz 1 UStG), keine Wettbewerbsverzerrung, da kein Wettbewerb (Leistungsvorbehalt einer jPÖR) siehe auch lfd. Nr. 57</p>
<p>59</p>	<p>Geldleistung bei Verstößen gegen wohnraumwirtschaftliche Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes</p>	<p>Geldleistung wegen schuldhaften Verstoßes gegen Rechtsnorm</p> <p>(z. B. Kapitel 3502 Titel 11143)</p>	<p>§ 25 Wohnungsbindungsgesetz, § 33 Wohnraumförderungsgesetz</p>	<p>Keine Leistung für eine Gegenleistung und damit nicht steuerbar.</p>

60	Genehmigungen nach dem Wohnungsbindinggesetz und dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz	Erteilungen von Genehmigungen gegen Entgelt nach dem Wohnungsbindinggesetz (z. B. Kapitel 3502 Titel 11152) und nach dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz (z. B. Kapitel 3502 Titel 11152)	Artikel 1 Tarifstelle 6004 VGebO	Es liegt eine unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, die jedoch nach der Generalklausel des § 2b Abs. 1 UStG von der Unternehmereigenenschaft ausgenommen ist. Die Genehmigungen dürfen nur von einer Behörde erteilt werden.
61	Rückforderungen	siehe lfd. Nr. 74 (Rückzahlungen)		
62	Erstattungen	<p>a) Erstattungen vom Rententräger (z. B. Kapitel 3502 Titel 11979)</p> <p>b) Erstattungen des Anteils des Wohngelds vom Bund (z. B. Kapitel 3502 Titel 23130)</p> <p>c) Erstattungen von Leistungen des Wohnungsamts durch andere Sozialversicherungsträger (z. B. Kapitel 3502 Titel 23607)</p>	<p>a) § 103 SGB X</p> <p>b) § 32 Wohngeldgesetz</p> <p>c) § 103 SGB X</p>	<p>a) kein Leistungsaustausch (vgl. lfd. Nr. 42)</p> <p>b) kein Leistungsaustausch (vgl. lfd. Nr. 42)</p> <p>c) kein Leistungsaustausch (vgl. lfd. Nr. 42)</p>
63	Rückzahlung überzahlter Leistungen	siehe lfd. Nr. 74 (Rückzahlungen)		

64	Anteil des Bundes an den Zuschüssen zum BAföG	Anteil des Bundes an den Zuschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Kapitel 3981 Titel 2316)	§ 40 BAföG – Ämter für Ausbildungsförderung i.V.m. § 56 BAföG	Echter Zuschuss, kein Leistungsaustausch, außerdem Tätigkeit in Ausübung öffentlicher Gewalt (§ 2b Absatz 1 Satz 1 UStG), keine Wettbewerbsverzerrung, da kein Wettbewerb (Leistungsvorbehalt einer jPÖR).
65	Ersatz von Leistungen aufgrund des BAföG	Ersatz von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Kapitel 3981 Titel 28126)	§ 40 BAföG – Ämter für Ausbildungsförderung i.V.m. §§ 37 und 47a BAföG	Bei den Einnahmen aufgrund von Unterhaltsansprüchen gegenüber Eltern gem. § 37 BAföG und der Ersatzpflicht von Ehepartnern nach § 47a BAföG liegt kein Leistungsaustausch vor. Die Einnahmen haben Schadensersatzcharakter.
66	Post- und Telekommunikationspauschale - aktualisiert am 31.05.2022 -	Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Pauschale 20 Euro	§ 162 VwGO, Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Es liegt in der Regel eine Nebenleistung vor, die das Schicksal der Hauptleistung teilt, vgl. lfd. Nr. 56
67	Einnahmen unbekannter Herkunft	verschiedene Einnahmen; Einnahmen aus Zahlungseingängen, die von der Kasse nicht aufgeklärt werden können, Kassenüberschüsse	keine	so lange Mittelherkunft nicht ermittelt werden kann → kein Leistungsaustausch

68	Erlösbeteiligung aus Veräußerung von Grundstücken	Stadtbezirke sind am Verkauf von Grundstücken beteiligt, die die BIM verwaltet (z. B. Kapitel 4500 Titel 13110)		Verkauf landeseigener Grundstücke s. lfd. Nr. 7. Sofern der Verkauf kein nichtsteuerbares Hilfsgeschäft ist, haben die am Verkauf Beteiligten sicherzustellen, dass der Gesamtumsatz umsatzsteuerlich erfasst wird. Die reine Verteilung des Erlöses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung ist kein umsatzsteuerbarer Vorgang.
69	Entnahmen aus Rücklagen	Entnahmen aus Rücklagen für pauschale Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen	LHO, Jahresabschlussrundschreiben	kein Leistungsaustausch, nur umschichten bzw. umbuchen von finanziellen Mitteln

70	Zuweisungen	Zuweisungen für Investitionen oder für Ausgaben der Hauptverwaltung an die Bezirksverwaltung (z. B. Kapitel 4500 Titel 38530 Titel 38630)	LHO, Planung, Aufstellungsroundschreiben	kein Leistungsaustausch, nur umschichten bzw. umbuchen von finanziellen Mitteln innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung
71	Jahresergebnis des Vorjahres	Jahresergebnis des Vorjahres (Ermittlung des Jahresergebnisses lt. LHO)	LHO, Jahresabschlussroundschreiben	kein Leistungsaustausch, nur Darstellung des Jahresergebnisses
72	durchlaufende Posten - aktualisiert am 31.05.2022 -	Einnahmen im Namen und auf Rechnung anderer (Dritter)	verschiedene	Die Einnahmen sind nicht steuerbar, aber nur, wenn sie nicht in eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung anderer eingenommen (und ausgegeben) werden (anderer Name, andere Rechnung). Achtung: Kein durchlaufender Posten im Sinne des Umsatzsteuerrechts liegt vor, wenn das Geld landesintern weitergeleitet wird. Es muss sichergestellt sein, dass nur die Organisationseinheit, der eine steuerbare Einnahme zuzurechnen ist, die daraus resultierenden steuerlichen Pflichten erfüllt.

73	Wettbewerb mit Beliehenen - aktualisiert am 31.05.2022 -		öffentlich-rechtliche Grundlage	<u>Grundsatz:</u> Es besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung i. S. d. § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG, wenn neben den jPÖR auch beliehene Unternehmer Leistungen gleicher Art erbringen können. Hinsichtlich der Definition von Leistungen gleicher Art zur Prüfung einer Marktrelevanz nach Art der Leistung vgl. Rz. 24 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451. Die Grundsätze zur räumlichen Marktrelevanz gem. Rz. 27 bis 29 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, 1451, bleiben unberührt. Eine Wettbewerbssituation der öffentlichen Hand zu beliehenen privaten Wirtschaftsteilnehmern i. S. d. § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass – unabhängig von einer Umsatzsteuerpflicht – eine gleich hohe Gebühr bzw. Honorar ("Einheitsgebühr") erhoben wird.
		vergleichbare Tätigkeiten von Amtsgerichten und Notaren: eidesstattliche Versicherung nach § 352 Absatz 3 Satz 3 FamFG, Aufnahme von Erbausschlagungserklärungen	z. B. § 352 Absatz 3 Satz 3 FamFG	Die eidesstattliche Versicherung kann gem. § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG bzw. § 36 Abs. 2 Satz 1 IntErbRVG auch vor einem Notar abgegeben werden. Die Leistung ist umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Die Erklärung zur Erbausschlagung kann auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden, also von einem Notar gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 BNotO beurkundet werden. Die Leistung ist umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

		<p>vergleichbare Tätigkeiten von Gerichtsvollziehern und Notaren:</p> <p>Nach § 12 Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG) - Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, Siegelungen und Entsiegelungen, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen</p>	<p>§ 12 GvKostG</p>	<p>Die Aufnahme von Protesten kann von Notaren erbracht werden, so dass die Leistung aufgrund des Wettbewerbs umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist. Die Weiteren beispielhaft aufgezählten Leistungen können in der Regel auch von Notaren erbracht werden, so dass sie auch der Umsatzbesteuerung unterliegen.</p> <p>Ordnet dagegen ein Gericht im Einzelfall an, dass die Leistungen (z.B. Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, Mitwirkung als Urkundsperson, Siegelungen und Entsiegelungen) vom Gerichtsvollzieher oder einem anderen zuständigen Beamten erbracht werden müssen, hat der Beteiligte keine Wahlmöglichkeit mehr. In diesem Fall besteht keine Marktrelevanz i.S.d. Rn. 24 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I S. 1451, und daher auch keine Steuerpflicht.</p> <p>Umsatzsteuer im gerichtlichen Kostenrecht siehe lfd. Nr. 95</p>
		<p>Standsicherheits- und Brandschutz-Nachweis</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Bauverfahrensverordnung (Bau-VerfV)</p>	<p>Bauaufsichtliche Prüfung von Brandschutznachweisen unterliegen zukünftig der Umsatzsteuer, denn sie dürfen nicht nur von Bauaufsichtsbehörden, sondern können auch durch Prüferinnen oder Prüferingenieure für Brandschutz durchgeführt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die bauaufsichtliche Prüfung von Standsicherheitsnachweisen.</p>

74	Rückzahlungen	Rückzahlung von Geldern allgemein		<p>In der Regel gibt es bei Rückzahlungen keine Gegenleistung und daher keinen Leistungsaustausch. Darum i. d. R. nicht steuerbar.</p> <p>Wenn die ursprüngliche Zahlung umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig war, ändert die Rückzahlung die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Damit ändert sich auch die Umsatzsteuer und ggf. die Vorsteuer aus der ursprünglichen Zahlung. Die Umsatzsteuerschuldnerin (i. d. R. die Rückzahlende, aber siehe Ausnahme in nächster Spalte) muss die Umsatzsteuer korrigieren. Falls die Rückzahlungsempfängerin einen Vorsteueranspruch hat, muss sie die geänderte Bemessungsgrundlage beachten und bereits geltend gemachte Vorsteuer korrigieren.</p>
		Ausnahme: Rückzahlungen bei umgekehrter Steuerschuldnerschaft, Reverse Charge, § 13b UStG und innergemeinschaftlichem Erwerb		<p>Grundsatz wie unter "Allgemein" dargestellt. Schuldnerin der Umsatzsteuer ist in Fällen von umgekehrter Steuerschuldnerschaft / Reverse Charge / § 13 b UStG und innergemeinschaftlichen Erwerb aber ausnahmsweise die Rückzahlungsempfängerin. Sie muss darum die an das Finanzamt gemeldete und abgeführte Umsatzsteuer korrigieren.</p>
		Rückzahlungen von BVV-Fraktionszuschüssen aus Vorjahren	§ 8a Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlicher Träger	<p>Wie unter "Rückzahlung von Geldern allgemein" erläutert. Mangels Vorsteueranspruch im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zahlung muss keine Vorsteuerkorrektur erfolgen, vgl. Nummer 49 dieser Fallsammlung</p>

		Rückzahlung überzahlter Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (z. B. Kapitel 3981 Titel 11946)	§ 20 Bundesausbildungsförderungsgesetz	Wie unter "Rückzahlung von Geldern allgemein" erläutert. Mangels Vorsteueranspruch im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zahlung muss keine Vorsteuerkorrektur erfolgen.
		Rückforderung aus zu Unrecht gezahltem Wohngeld (z. B. Kapitel 3502 Titel 11934)	§ 45 SGB X i. V. m. § 50 SGB X	Wie unter "Rückzahlung von Geldern allgemein" erläutert. Mangels Vorsteueranspruch im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zahlung muss keine Vorsteuerkorrektur erfolgen.
		Rückzahlungen, weil Summe der Abschlagszahlungen höher als Schlussrechnung		Wie unter "Rückzahlung von Geldern allgemein" erläutert. Ggf. Ausführungen unter "Rückzahlungen bei umgekehrter Steuerschuldnerschaft / Reverse Charge / § 13 b UStG" beachten.
		Rückzahlung, weil Gelder nicht verbraucht wurden		Wie unter "Rückzahlung von Geldern allgemein" erläutert. Ggf. Ausführungen unter "Rückzahlungen bei umgekehrter Steuerschuldnerschaft / Reverse Charge / § 13 b UStG" beachten.
75	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	Mutterschaftsgeld nach Sozialgesetzbuch und nach dem Mutterschutzgesetz	Mutterschaftsgeld SGB V und § 19 Mutterschutzgesetz	Die Zuschüsse der Krankenkassen sind nicht steuerbar, weil sie keine Leistung für eine Gegenleistung sind. Die Krankenkasse hat an die Anspruchsberechtigte natürliche Person zu leisten. Dass sie zur einfacheren Abwicklung an den Arbeitgeber zahlt, hat keine steuerrechtlichen Folgen.
76	Erstattung Versorgungsaufwendungen	Wechselt ein Beamter den Dienstherrn, gehen mit ihm auch die bis dahin angefallenen Pensionsansprüche über	Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)	Die Erstattungen sind nicht umsatzsteuerbar. Es liegt kein Leistungsaustausch vor.

77	Fahrpreis-schädigung bei Zugver-spätungen	Die Bahn zahlt Entschä-digungen bei Ver-spätungen ab 60 Minu-ten ihrer (Fern-)Züge.	Europäische Ver-ordnung (EG) 1371/2007	Nach der Verordnung 1371/2007 stehen die Entschädigungen dem Fahrgast zu. Bei ihm ist es Schadensersatz. Geht das Geld bei der Verwaltung ein, ist es nicht umsatzsteuer-bar, weil diesbezüglich kein Leistungsaustausch besteht.
78	Vermietung ei-nes eingerich-teten Gewer-bebetriebes - aktualisiert am 31.05.2022 -	Es wird ein eingerichte-ter Gewerbebetrieb vermietet, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Kantine • Restaurant • Theater • Kiosk 	Betrieb gewerbli-cher Art (§ 4 Ab-satz 4 KStG)	Die entgeltliche Vermietung eingerichteter Gewerbebetriebe be-gründet einen BgA. Es liegt ein Verpachtungs-BgA vor, § 4 Abs. 4 KStG. Es liegt keine entgeltliche Verpachtung und damit kein Verpachtungs-BgA vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Das ist z. B. der Fall, wenn der Pächter einen Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält, BMF-Schreiben vom 15.12.2021, IV C 2-S2706/19/10008:001, FMNR202100141. Die vorgenannten Grundsätze zur Entgeltlichkeit gelten für die Anwendung von § 4 KStG. Dagegen ist für die umsatzsteuerrechtliche Würdigung der Verpachtungstätigkeit ent-scheidend, dass ein Leistungsaustausch vorliegt. siehe gesondertes Merkblatt auf der Intranet-Seite des Projekt-teams § 2b USt: Vermietung / Verpachtung von Grundstücken bzw. Flächen, Tz. D

79	Kommissionsgeschäft - aktualisiert am 31.05.2022 -	Es werden Bücher oder andere Gegenstände verkauft auf Rechnung eines anderen (Verlag).	§§ 383 ff. HGB.	<p>Gem. § 383 Abs. 1 HGB ist ein Kommissionär, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit ein Kommissionsgeschäft nach §§ 383 HGB ff. vorliegt, ist das ein Handeln auf privatrechtlicher Grundlage. Die Umsätze sind dann umsatzsteuerbar. Eine Steuerbefreiung ist ggf. denkbar, z. B. bei der Beköstigung von Jugendlichen unter den Voraussetzungen der §§ 4 Nr. 23, 24 UStG.</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer gem. § 10 UStG ist nicht die Kommissionsgebühr, sondern (1.) zwischen Käufer und Kommittent der Verkaufspreis und (2.) zwischen Kommittent und Kommissionär der Verkaufspreis abzgl. Kommissionsgebühr (Fiktion einer Lieferung zw. Kommittent u. Kommissionär nach § 3 Abs. 3 UStG).</p> <p>Für den Verkauf von Büchern gilt der ermäßigte Steuersatz (7%).</p>
			BgA	<p>Der Verkauf von Büchern im Rahmen eines Kommissionsgeschäft begründet einen BgA, der steuerrechtlich aufgegriffen wird, insofern die Einnahmen 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) im Jahr (Nichtaufgriffsgrenze nach R. 4.1 Abs. 5 KStR) übersteigen.</p>
80	Amtliche Gewerbeauskünfte (z. B. Kapitel 3400 Titel 11105)	Einnahmen aus Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatenbank	Gewerbeordnung VGebO (Anlage zur VGebO, Tarifstelle 2002)	Es handelt sich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen ist, weil ein privater Dritter keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilen kann.

<p>81</p>	<p>Einnahmen in Zusammenhang mit Fundsachen</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022</p> <p>-</p>	<p>a) Fundbüros erheben Gebühr für das Lagern vom Eigentümer, wenn dieser seinen Gegenstand abholt</p> <p>b) Fundbüro verwertet nicht abgeholte Gegenstände</p>	<p>§ 965 ff BGB Gebührenordnung</p>	<p><u>a) Gebühr für Aufbewahrung von Fundsachen</u></p> <p>Bisherige Auffassung: Die Gebühr ist vom Eigentümer für die Aufbewahrung zu entrichten. Es liegt eine sonstige Leistung zwischen Fundbüro und Eigentümer vor. Dass der Eigentümer das Fundbüro nicht beauftragt hat, den Gegenstand aufzubewahren, ist dabei unerheblich. Die Leistungsbeziehung ist durch Gesetz begründet. Das Fundbüro steht im Wettbewerb mit anderen, wie dem privatwirtschaftlichen Unternehmen Deutsche Bahn AG oder auch Anstalten öffentlichen Rechts. Die Gebühr ist steuerbar und steuerpflichtig.</p> <p>Diese Auffassung wird derzeit nochmal überprüft.</p> <p><u>b) Erlöse aus Verwertung von Fundsachen</u></p> <p>Tritt eine jPÖR bei der Veräußerung von Fundsachen und anderen unanbringbaren Sachen als Eigenhändler im eigenen Namen auf (vgl. Abschn. 2.1 Abs. 3 und Abschn. 3.7 UStAE), sind ihr die erzielten Erlöse als eigener Umsatz zuzurechnen, ohne dass es auf die Eigentumsverhältnisse ankommt. Die Umsätze der jPÖR stellen ein hoheitliches Hilfsgeschäft dar, das nur unter den Bedingungen des Abschn. 2b.1 Abs. 9 S. 3 UStAE nachhaltig und damit unternehmerisch i. S. von § 2 Abs. 1 UStG ausgeübt wird.</p>
------------------	---	---	---	---

82	Schlüsselpfand	Verwaltungen verlangen bei der Herausgabe von Schlüsseln, Zugangskarten o. ä. ein Pfand in Geld		<p>Ein solches Pfand soll sicherstellen, dass die bepfändete Sache zurückgebracht wird. Das Pfand ist kein Entgelt für die Lieferung eines Gegenstandes. Damit ist die Hingabe des Pfandes kein umsatzsteuerbarer Vorgang. Das gilt auch für seine Rückgabe.</p> <p>Steht fest, dass ein Pfand nicht ausgelöst wird, so stellt das einen Umsatz dar, der nicht umsatzsteuerbar ist, denn es fehlt an der Gegenleistung (weiterhin keine Lieferung eines Schlüssels ö. ä.).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Hin- und Rückgabe von Warenumschießungen (wie Flaschenpfand) ist anders geregelt (Teil des Warenpreises und bei Rückgabe Minderung des Entgeltes).</p>
83	Gehwegüberfahrten z. B. Kapitel 3800 Titel 11953	Erstattung von Kosten zur Wiederherstellung oder Änderung von Gehwegüberfahrten	öffentlich-rechtliche Grundlage § 9 Berliner Straßengesetz	<p>Einnahmen aus Genehmigung/Zustimmung:</p> <p>Dauerhafte und provisorische Gehwegüberfahrten dürfen nur mit Genehmigung/Zustimmung durch den Straßenbaulastträger (Land Berlin) hergestellt werden. Eine entgeltliche Genehmigung / Zustimmung wäre nach § 2b Abs. 1 UStG nicht steuerbar.</p> <p>Einnahmen aus Herstellung der Überfahrt:</p> <p>Dauerhafte Überfahrten dürfen nur von der Verwaltung selbst erstellt werden, oder – mit deren Zustimmung – durch andere. Sofern die Zustimmung nicht erteilt wird, besteht bei der Errichtung der Zufahrt kein Wettbewerb (§ 2b Absatz 1 UStG). Erteilt die Behörde eine Zustimmung, ist sie nicht Teilnehmer am Markt, so dass keine Wettbewerbsverzerrung entstehen kann.</p> <p>Provisorische Überfahrten dürfen auch vom Anlieger angelegt werden. Sie bedürfen lediglich der Genehmigung der Behörde. Sollte die Verwaltung provisorische Überfahrten selbst errichten, befände sie sich im Wettbewerb. Ihre Bauleistung wäre damit umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.</p>

<p>84</p>	<p>Nutzung von Grünanlagen</p> <p>- aktualisiert am 31.05.2022 -</p>	<p>Veranstaltungen und Maßnahmen in Grünanlagen und auf Spielplätzen, die über die eigentliche Zweckbestimmung hinaus gehen, wie Gerüststellungen für Fassadenarbeiten, Befahren mit Kraftfahrzeugen, Filmarbeiten, öffentliche Sportveranstaltungen/ Feste</p>	<p>§ 6 Abs. 5 Grünanlagengesetz (GrünanlG) i. V. m. § 1 Umweltschutzgebührenordnung (U-GebO)</p>	<p>Gebühren für Genehmigungen nach § 6 Abs. 5 GrünanlG i.V.m. § 1 UGebO = § 2b Abs. 1 UStG Entgelte für die Benutzung der Grünanlagen nach § 6 Absatz 5 Satz 7 GrünanlG – umsatzsteuerrechtliche Beurteilung analog Sondernutzungsentgelte nach SNGebV siehe lfd. Nr. 26.</p> <p>Erfolgt die entgeltliche Nutzungsüberlassung einer Grünanlage aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages liegt immer eine umsatzsteuerbare Leistung vor, die unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei wäre.</p>
<p>85</p>	<p>Bauarbeiten nach § 12 Abs. 9 BerlStrG</p>	<p>öffentliche Straße sind unverzüglich instand zu setzen, nachdem Versorgungsunternehmen ihre Arbeiten beendet haben, setzt der Straßenbaulastträger instand, haben ihm die Versorgungsunternehmen seine Auslagen zu vergüten</p>	<p>§ 12 Abs. 9 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)</p>	<p>Soweit eine öffentlich-rechtliche Grundlage dem Ersatz von Aufwendungen gem. § 12 Abs. 9 BerlStrG zu Grunde liegt, greift § 2b Abs. 1 UStG. Es besteht kein Wettbewerb, weil der Straßenbaulastträger (Land Berlin) sich die Ausführung der Instandsetzung öffentlicher Straßen vorbehalten kann. Erst durch den Verzicht auf Ausführung entsteht eine Wettbewerbssituation, in der aber das Land Berlin kein Wettbewerbsteilnehmer mehr ist.</p> <p>Liegt eine privatrechtliche Vereinbarung dem Ersatz der Kosten für die Instandsetzung öffentlicher Straßen zugrunde, sind die Einnahmen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.</p> <p>Bei den Vereinbarungen über den Ersatz von Bauverwaltungskosten gem. § 12 Abs. 9 BerlStrG liegt ein privatrechtlicher Vertrag vor. Nach Anlage 2 Nr. 3 Abs. 5 der AV zu § 12 BerlStrG sind der Straßenbaubehörde die Bauverwaltungskosten nach der ABau – Ausführung von Leistungen für andere - zu erstatten. Gem. Nr. 160 III ABau ist ein privatrechtliches Entgelt zu erheben. § 2b UStG findet somit keine Anwendung. Es liegt keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor. Die Einnahmen sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (19 %). Es besteht ein Vorsteueranspruch.</p>

86	Koordinierung von Leitungsarbeiten bei Straßenbaumaßnahmen gemäß § 12 Abs. 8 BerlStrG	Treffen Baumaßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 des § 12 BerlStrG an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Straßenbaubehörde verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann auch selbst mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragt werden, kann sie aber nicht eigenmächtig an sich ziehen.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Der Ersatz von Aufwendungen für die Koordinierung von Leitungsarbeiten bei Straßenbauarbeiten unterliegt dem Wettbewerb. Der Träger der Straßenbaulast ist hierzu nicht verpflichtet. Die Einnahmen sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig mit 19 % USt.
87	Dreh- und Fotogenehmigungen		privatrechtlicher Vertrag	Die Einnahmen sind umsatzsteuerbar. Es können umsatzsteuerpflichtige oder umsatzsteuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 UStG vorliegen, siehe gesondertes Merkblatt auf der Intranet-Seite des Projektteams § 2b USt: Vermietung / Verpachtung von Grundstücken bzw. Flächen, Anlage 1 – Übersicht über verschiedene Fallkonstellationen und deren Bewertung, lfd. Nr. 11

88	Lernmittel - Schüler-Eigenanteile - eingefügt am 31.05.2022 -	Die Eltern von Kindern, die nicht lernmittelbefreit sind, können in einigen Schulen in den Lernmittelfonds der Schule einen Pauschalbetrag einzahlen.	öffentlich-rechtliche Grundlage nach § 50 Abs. 2 Schulgesetz Berlin i.V.m. § 6 Lernmittelverordnung	Mit der Zurverfügungstellung von Büchern aus einer planmäßigen Sammlung von Büchern erfüllen die öffentlichen Schulen (nämlich mit dem Lernmittelbestand der jeweiligen Schule) den Begriff der öffentlichen Bücherei nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG. vgl. Janzen in: Lippross/Seibel, Basiskommentar Steuerrecht, 117. Lieferung 01.2020, § 4 Nr. 20 UStG sowie LfSt Niedersachsen v. 14.3.2018 - S 7177 - 37 - St 182, UR 2018, 811.
		Aus diesem Lernmittelfonds werden die benötigten Mittel (Schulbücher, Atlanten, Wörterbücher, Arbeitshilfe u.ä.) angeschafft und an die Schüler leihweise ausgegeben. Die Schüler erhalten neue oder gebrauchte Bücher und müssen bei Verlust Schadensersatz leisten. Die Lernmittel bleiben Eigentum der Schule und werden zum Schuljahresende von den Schülern zurückgegeben.	privatrechtliche Grundlage	Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage sind umsatzsteuerbar, aber nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei.

89	Archiv - eingefügt am 31.05.2022 -	Einnahmen aufgrund der Entgeltverordnung eines Archiv der Lan- desverwaltung z. B. Stadtarchiv	privatrechtliche Grundlage	<p>§ 4 Nr. 20 UStG UStG</p> <p>Bei Archiven gehören die Erstellung von Gutachten über rechtliche oder andere Forschungen, zum Beispiel Familienforschung, das Sichten der Bestände für private Forschungen, die Anfertigung von Fotokopien sowie der Verkauf von Siegelabgüssen zu den steuerfreien Umsätzen. Für die Hilfsleistungen und Nebenleistungen gelten dieselben Grundsätze wie bei Museumsleistungen. (BeckOK UStG/Ehrt, 24. Ed. 19.2.2020, UStG § 4 Nr. 20 Rn. 35)</p> <p>Als steuerfreie Archivleistung kommt vor allem die entgeltliche Zurverfügungstellung der im jeweiligen Archiv gespeicherten Informationen bzw. Unterlagen an die Allgemeinheit in Betracht. Auf die Art der Zurverfügungstellung kann es insoweit nicht ankommen. (Winheller/Geibel/Jachmann, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, UStG § 4 Rn. 627, beck-online) Somit ist auch die Überlassung von Bildrechten an den gespeicherten Unterlagen des Archives nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei.</p>
			öffentlich-rechtliche Grundlage	Erfolgt die Erhebung der Entgelte aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, wären die Einnahmen nach § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht steuerbar, weil vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei wären.
			BgA	Die Unterhaltung eines Archivs begründet einen BgA, insoweit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 KStG und das Überschreiten der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 € (R. 4.1 Abs. 5 KStR, bis 31.12.2021 beträgt die Grenze 35.000 €) erfüllt sind. Er kann die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes nach § 65 AO erfüllen (gemeinnütziger BgA). Gem. § 59 AO ist die Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung eine Satzung nach § 60 AO.

<p>90</p>	<p>Ablösebeträge nach der Bauordnung Berlin</p> <p>- eingefügt am 31.05.2022 -</p>	<p>Einnahmen aus Ablösebeträgen nach der Bauordnung Berlin für Kinderspielplätze und Abstellplätze für Fahrräder</p> <p>(Titel 11145)</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage</p> <p>§ 8 Abs. 3 BauO</p> <p>§ 49 Abs. 3 BauO i.V.m. FahrAbVO</p>	<p>Es liegen Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen sind, weil ein privater Dritter keine Ablösebeträge nach der BauO erheben kann.</p>
<p>91</p>	<p>Erschließungsbeiträge</p> <p>- eingefügt am 31.05.2022 -</p>	<p>Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen nach dem Erschließungsbeitragsgesetz für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>öffentlich-rechtliche Grundlage</p>	<p>Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Berliner Erschließungsbeitragsgesetz für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, weil zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Sollte ein Leistungsaustausch unterstellt werden, würde § 2b UStG greifen. Die Erhebung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mittels eines Verwaltungsaktes (durch einen amtlichen Bescheid) und ist bei Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB jPÖR (Kommunen) vorbehalten.</p>
<p>92</p>	<p>Gewährung einer Grunddienstbarkeit an einem landeseigenen Grundstück</p> <p>- eingefügt am 31.05.2022 -</p>	<p>Einnahme aus der Gewährung einer Grunddienstbarkeit an einem Grundstück des Landes Berlin - Eintragung einer Dienstbarkeit (dinglichem Nutzungsrecht) im Grundbuch z.B. für ein Wegerecht, Leitungsrecht</p>	<p>§ 1018 BGB</p> <p>privatrechtliche Grundlage</p>	<p>Bei Grundstücken, die nichtunternehmerisch genutzt werden, liegt keine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG vor. Die Einnahmen sind nicht umsatzsteuerbar.</p> <p>Erfolgt die Eintragung einer Dienstbarkeit auf Grundstücken, die dem unternehmerischen Bereich des Landes Berlin zugeordnet wurden, liegen umsatzsteuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Buchstabe c UStG vor.</p>

93	Erbschaft - eingefügt am 31.05.2022 -	Verwertung von Vermögen, das durch Erbschaft insbesondere Fiskalerbschaft nach § 1936 BGB der Gebietskörperschaft Berlin zu gefallen ist.	Verwertung auf privatrechtlicher Grundlage	<p>Die Verwertung von Vermögen, das der Gebietskörperschaft Berlin durch Erbschaft einschließlich Fiskalerbschaft nach § 1936 BGB zugefallen ist, stellt ein hoheitliches Hilfsgeschäft dar, welches nur unter den Bedingungen des Abschn. 2b.1 Abs. 9 S. 3 UStAE nachhaltig und damit unternehmerisch i. S. von § 2 Abs. 1 UStG ausgeübt wird.</p> <p>Etwas anderes gilt lediglich für die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft Berlin im Rahmen einer Erbschaft Unternehmensvermögen des Erblassers verwertet. Da das ererbte Vermögen durch den Erbfall seinen Status als Unternehmensvermögen nicht verloren hat, stellen die Verwertungsumsätze, die die Gebietskörperschaft Berlin als Gesamtrechtsnachfolgerin des Erblassers durchführt, stets einen steuerbaren Vorgang dar, ohne dass es auf die Nachhaltigkeit ankommt (BFH-Urteil vom 13.01.2010, V R 24/07, BStBl 2011 II S. 241).</p>
94	Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren - eingefügt am 31.05.2022 -	Im Auftrag des Schornsteinfegermeisters werden rückständige Schornsteinfegerkehrggebühren von Grundstückseigentümern beigetrieben	§ 20 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHG)	Es liegen Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vor, die nach der Generalklausel in § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG von der Unternehmereigenschaft ausgenommen sind, weil nach § 20 Abs. 3 SchfHG nur eine jPÖR (zuständige Behörde) tätig werden darf.
95	Gerichtliches Kostenrecht - eingefügt am 31.05.2022 -			Zur Umsatzsteuer im gerichtlichen Kostenrecht erfolgt eine länderübergreifende Abstimmung zwischen den Fachverwaltungen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung an die Ansprechpartufner/innen der SenJustVA.

<p>96</p>	<p>Personalüberlassung</p> <p>- eingefügt am 31.05.2022 -</p>	<p>Personalüberlassung im Wege der Amtshilfe, Zuweisung, Abordnung oder in sonstiger Weise gegen Kostenerstattung oder anderes Entgelt</p>		<p>Die auf Dauer angelegte oder wiederholte Überlassung von Personal durch die öffentliche Hand gegen Kostenerstattung oder anderes Entgelt erfüllt als nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gewöhnlich alle Merkmale des allgemeinen Unternehmerbegriffs i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG, unabhängig davon, ob die Personalüberlassung im Wege der Amtshilfe, Zuweisung, Abordnung oder in sonstiger Weise erfolgt.</p> <p>Eine Ausnahme gilt für die Personalbeistellungen i.S.d. Abschn. 1.1 Abs. 6 und 7 UStAE, die keinen Leistungscharakter haben und die Freistellung von Personal i.S.d. Abschn. 1.1 Abs. 16 UStAE. Die Freistellung eines Arbeitnehmers für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke wegen einer gesetzlichen Verpflichtung stellt keinen Leistungsaustausch dar, soweit das betreffende Gesetz den Ersatz der insoweit entstandenen Lohn- und Lohnnebenkosten vorschreibt.</p> <p>Eine entgeltliche Personalüberlassung auf privatrechtlicher Grundlage ist stets umsatzsteuerbar.</p> <p>Wird die Personalüberlassung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Handlungsform durchgeführt, kann die Unternehmereigenschaft über § 2b UStG eingeschränkt sein.</p> <p>Für die Beurteilung, ob eine Personalüberlassung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt, kommt es auf das Rechtsverhältnis zwischen abgebender und aufnehmender Stelle (und nicht auf das Verhältnis Dienstherr-Beamter) an.</p> <p>Für die umsatzsteuerrechtliche Einordnung von Personalüberlassungen siehe Informationsschreiben Umsatzsteuer: Personalgestaltung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts - Stand: 09.03.2021 - -auf der Intranet-Seite des Projektteams § 2b UStG</p>
------------------	--	--	--	---

97	Kuchenbasar - eingefügt am 31.05.2022 -	Im Rahmen eines Schulfestes verkaufen Schüler einer Klasse Kuchen.	privatrechtliche Grundlage	<p>Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer sofern eine nachhaltige Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG vorliegt. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall. Sofern sich im Rahmen einer Festlichkeit/Aktivität der Teilnehmerkreis /die Zielgruppe für den Kuchenbasar auf die Lehrer/Mitarbeiter/Schüler und deren nahe Angehörige bzw. aufsichtspflichtigen Personen nach § 1631 BGB beschränkt („Mitglieder“ der Einrichtung), liegt <u>keine</u> nachhaltige Tätigkeit vor. Erfolgt dagegen Werbung außerhalb der Schule für den Kuchenbasar z.B. durch Plakate oder der Verteilung von Flyern liegt eine Teilnahme am Markt vor, so dass eine nachhaltige Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG vorliegt. Die Einnahmen sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Es besteht ein Vorsteueranspruch.</p> <p><u>Frage der Zurechnung von Umsätzen</u></p> <p>Insbesondere bei der Beteiligung von rechtlich selbständigen Fördervereinen an Veranstaltungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen ist die Frage zu klären, wem eine Leistung als Unternehmer zuzurechnen ist. Gemäß Abschn. 2.1 Abs. 3 UStAE richtet sich dies regelmäßig danach, wer dem Leistungsempfänger gegenüber als Vertragspartner und damit als Schuldner der Leistung auftritt. Hierbei sind Anhaltspunkte, wie das Ankündigen auf Aushängen, Plakaten und Handzetteln, in sogenannten Elternbriefen oder mittels elektronischer Medien zu beachten. Diese Frage ist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.</p>
----	---	--	----------------------------	--

Stichwortverzeichnis Zentrale Fallsammlung Berlin

Stichwort	lfd. Nr.
A	
Ablösebeträge nach der Bauordnung Berlin	90
Amtliche Gewerbeauskünfte.....	80
Anteil des Bundes an den Zuschüssen zum BAföG	64
Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten	37
Archiv	89
Artothek	47
Automaten	8j
Ausgleichsbetrag nach dem Baugesetzbuch	35
Ausgleichszahlungen für Freistellungen im sozialen Wohnungsbau.....	57
Ausgleichszahlungen für Zweckentfremdung von Wohnraum.....	58
Ausschreibungen	20
B	
Bauarbeiten nach § 12 Abs. 9 BerlStrG.....	85
Baugebührenordnung	36
Bauleistungen.....	35
BVG-Ticket	3
Beglaubigungen	28
Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren	94

Berliner Straßengesetz	85, 86
Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz	25
beschlagnahmte Vermögensgegenstände	38
Bestattungen – Kostenerstattung	48
Betreuung und Mittagessen von Kindern im Hort	15
Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten	17
Betrieb gewerblicher Art (BgA)	Glossar
Bibliothek	32
Broschüre	46
Bußgelder	34

C

D

Denkmal-Plaketten	21
Dienstwohnungen	8c
Durchlaufende Posten	72
Dreh- und Fotogenehmigung	87

E

Eigenjagdverpachtung	8h
Einnahmen unbekannter Herkunft	67
Entnahmen aus Rücklagen	69
Erbbaurecht/Erbbauzinsen	22

Erbschaft	93
Erlösbeteiligung aus Veräußerung von Grundstücken	68
Ersatz von Leistungen aufgrund des BAFöG	65
Ersatzvornahmen Titel 11102	14
Erschließungsbeiträge	91
Erstattungen	62
Erstattung Versorgungsaufwendungen	76
Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz	25

F

Fahrpreisschädigung bei Zugverspätungen	77
Fälligkeitszinsen	43
Fehlbetrag des Vorjahres	71
Fischereirechte	8i
Fraktionen	49
Friedhof	33
Fundsachen (Einnahmen im Zusammenhang mit)	81

G

Genehmigung nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz	60
Gehwegüberfahrten	83
Geldleistungen bei Verstößen gegen wohnraumwirtschaftliche Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes	59
Gerichtliches Kostenrecht	95

Getränkeautomat	8j
Gewährung einer Grunddienstbarkeit an einem landeseigenen Grundstück	92
Gewerbeauskünfte (amtliche)	80
Grünanlagen (Nutzung von)	84

H

I

Inventarverkauf	6
Impfkosten	51

J

Jahresergebnis des Vorjahres	71
Jobcenter	24

K

Kantinenverpachtung.....	8f
Kartografie	19
Kinder- und Jugendhilfe	31
Kommissionsgeschäft	79
Kommunale Kostenerstattung für Brandenburger Kinder im Berliner Schulhort	16
Kommunale Kostenerstattung für Brandenburger Kinder in Kindertagesstätten des Landes Berlin	18
Koordinierung von Leitungsarbeiten bei Straßenbaumaßnahmen	86
Kopiergerät.....	4

Kuchenbasar 97
kurzfristige Vermietung von Räumen 8b

L

Leistungsaustausch..... Glossar
Lernmittel (Schüler-Eigenanteile) 88

M

Mahngebühren..... 43
Mobilfunkbetreiber 8d
Musikschulen 29
Mutterschaftsgeld (Zuschuss zum)..... 75

N

Namensänderung 52

O

P

Parkplatz 5
Parkraumbewirtschaftung 11

Personalüberlassung	96
Pfandverwertung.....	13
Pflanzenverkauf	10
Photovoltaikanlagen.....	8e, 23
Post- und Telekommunikations-Pauschale.....	66
Prozesszinsen.....	43
Publikationen.....	46

Q

R

Reproduktion von Bescheiden	55
Rückforderungen.....	74
Rückzahlungen	74
Rückzahlung überzahlter Leistungen	74

S

Schadenersatz.....	Glossar
Schiedsamt	53
Schließfächer.....	8j
Schlüsselpfand	82
Schulungen.....	27
a) über Hygienevorschriften und Lebensmittelüberwachung.....	27a
sichergestellte Vermögensgegenstände.....	38
Sondernutzungsentgelte	26

Sozialhilfe.....	40, 41, 42
Sponsoring	9
Sportanlagen	8g
Stammbücher	12
steuerbar, umsatzsteuerbar	Glossar
steuerpflichtig, steuerfrei.....	Glossar
Stiftungskapital (unselbständige Stiftungen).....	54
Stundungszinsen.....	44

T

Tausch oder tauschähnliche Umsätze	Glossar
Teilhabe am Arbeitsleben § 16 SGB VI i.V.m. §§ 50 und 61 SGB IX.....	39
Telefon.....	2

U

Überschuss des Vorjahres.....	71
-------------------------------	----

V

Veranstaltungsräume.....	8l
Veräußerung von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren	1
Verkauf landeseigener Grundstücke.....	7
Verkauf von amtlicher Kartografie.....	19
Verkauf von Stammbüchern.....	12
Vermietung/Verpachtung	8
a) landeseigener Grundstücke und Grundstücksteile	

- b) kurzfristige Vermietung von Räumen
- c) Überlassung von Dienstwohnungen an Arbeitnehmer
- d) Vermietung von Grundstücken an Mobilfunkbetreiber
- e) Vermietung von Flächen für Photovoltaikanlagen
- f) Kantinenverpachtung
- g) Vermietung von Sportanlagen
- h) Eigenjagdverpachtung
- i) Pachtverträge zur Nutzung der im Eigentum des Landes Berlin stehenden Fischereirechte
- j) Vermietung von Aufstellflächen für Getränkeautomaten, Schließfächer usw.
- k) Vermietung von Grundstücksflächen für Werbung
- l) Vermietung von Veranstaltungsräumen

Vermietung eines eingerichteten Gewerbebetriebes	78
Versorgungsaufwendungen (Erstattung)	76
Verwarnungsgelder	34
Verwertung von sichergestellten oder beschlagnahmten Vermögensgegenständen	38
Verzugszinsen	43
Versenden von Akten an Dritte wie Rechtsanwälte	56
Volkshochschule	30
Vollstreckungskosten	43

W

Wasseruntersuchungen und Hygienekontrollen in öffentl. Schwimmbädern.....	50
Werbung	8k
Werbebrochüren/Flyer	45

Wettbewerb mit Beliehenen	73
Notare	73
Gerichtsvollzieher.....	73

X**Y****Z**

Zinsen	43, 44
Zugverspätungen (Fahrpreientschädigung bei)	77
Zuschuss zum BAföG.....	64
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	75
Zuweisungen.....	70
Zuwendungen, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag, Zuschüsse, Spenden u. ä.	Glossar